

Arbeitskreis Strafrecht des BAV

Referat zu den Themen

Strafrecht in Deutschland - statistisch U-Haft und Fluchtgefahr Umgang mit dem europäischen Haftbefehl

gehalten am 25.11.2020

Referent: RA Thomas Röth

Ablaufvorschlag

1. Vorstellung meiner Person
2. Vortrag selbst
 - a) Statistik zum Strafrechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland (Folie 5 – 29)
 - aa) zu den Beteiligten am Strafverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Rechtsanwälte und Gefängnisse)
 - bb) Statistik (Quellen, PKS und SBA/PKS 2019/Fälle der Staatsanwaltschaft 2019/Gerichtsverfahren im Strafrecht 2019/Verurteilte und Freigesprochene 2019/
in Strafhaft und in U-Haft 2019/20)
 - cc) Literatur
 - b) Rechtlicher Rahmen der U-Haft/Realität für die Betroffenen (Folie 30 – 56)
 - aa) Anordnung der U-Haft gem. §§ 112 bis 130 StPO, insb. Fluchtgefahr
 - bb) Vollzug der Untersuchungshaft nach den Ländergesetzen
 - cc) Realität für den Betroffenen
 - dd) Fazit
 - ee) Literatur

Ablaufvorschlag

- c) Der europäische Haftbefehl (Folie 57 -101)
 - aa) Was ist Rechtshilfe?
 - bb) Rechtsquellen zur Rechtshilfe
 - cc) Prüfung der Rechtshilfeersuchen und Grundprinzipien der Rechtshilfe
 - dd) Rechtsquellen zum EUHb
 - ee) Verfahren: Erlass und Vollstreckung des EUHb
 - ff) Verfahren: Fahndung nach SIS, nach Fahndungserfolg in Dtld. und Auslieferungsverfahren in Dtld. bei Vorliegen eines EUHb
 - gg) Zulässigkeitsverfahren Prüfung
 - hh) Bewilligungsverfahren Prüfung
 - ii) Praktisches aus Verteidigersicht
 - jj) Statistik
 - kk) Fazit
 - ll) Literatur
- 3. Ausklang (102-103)

1. Vorstellung meiner Person

Kurz zu mir:

Seit 1997 Rechtsanwalt in Berlin Fachanwalt für
Straf-, Miet-und Arbeitsrecht, Mediator

zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof
in Den Haag

Avvocato in Italien

Richter am Anwaltsgericht zu Berlin

2. Vortrag: Inhalt: a) Statistik zum Strafrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

aa) Quellen

bb) Zu den Beteiligten am Strafverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Rechtsanwälte)

cc) Zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Statistik der erledigten Fälle der Staatsanwaltschaft

der Gerichtsverfahren an den Strafgerichten

der Strafverfolgung/ der Verurteilte

der Personen in Untersuchungs- und Strafhaft

2. a) aa) Statistik - Quellen

Es gibt bundesweit jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Thema „Justiz und Rechtspflege“ (s. Literaturverzeichnis) auch zu finden auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz. Daneben natürlich Landesstatistiken.

2. a) bb) Polizei

Polizei

-die Polizei ist in der Bundesrepublik Deutschland präventiv und repressiv tätig.

-Sie ist Ländersache (die Bundespolizei hat nur geringe Kompetenzen).

-Generell kann gesagt werden, dass die Strafverfahren immer mehr „verpolizeilicht“ werden. Die Polizei übernimmt den Löwenanteil des Ermittelns.

-Immer mehr Schutzpolizisten (eigentlich vorwiegend für die Prävention zuständig) übernehmen die Aufgaben der Kriminalpolizei übernehmen (sog. Neuköllner Modell).

-Es gibt ca. 275.000 Polizisten in Deutschland insgesamt (s. <https://www.polizeitest.de/zahlen-wie-viele-polizisten-gibt-es-eigentlich/>)

2. a) bb) Staatsanwaltschaft

- Sie leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Abschluss. Sie ist für die Anklageerhebung zuständig und vertritt diese in der Hauptverhandlung. Sie hat alle Umstände des Tatgeschehens zu ermitteln (auch die entlastenden). Es gibt (31.12.2018) 5.882,33 Staatsanwälte in Deutschland.
- Die Staatsanwaltschaft in Berlin hat fast 1.000 Mitarbeiter (340 Staatsanwälte im April 2020 laut der Pressesprecherin) und ist die größte in der Bundesrepublik Deutschland.
- Staatsanwälte sind weisungsgebunden.
- Die Generalstaatsanwaltschaft ist die zuständige Dienstbehörde für die Strafverfolgungsbehörden.
- Die Staatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Strafvollstreckung.

2. a) bb) Strafgerichte

Dies sind in der Bundesrepublik Deutschland (jeweils Stand 22.06.2020)

die Amtsgerichte (638),

die Landgerichte (115),

die Oberlandesgerichte (24) und

der Bundesgerichtshof (1).

Es gibt (Stand 31.12.2018) 21.338,91 Richter, davon 15.487,91 an den ordentlichen Gerichten (Zivil- und Strafgerichte). In Berlin in Moabit (laut der Pressesprecherin) im April 2020 180 Richter am AG und 150 am LG. Insgesamt arbeiten in Moabit 2.200 Personen (Ri, StA, Justizbeamte und –angestellte), ca. 1.500 Besucher täglich und bis zu 300 Verhandlungen.

2. a) bb) Rechtsanwälte in Deutschland

Voraussetzung:

Befähigung zum Richteramt (d.h. zwei bestandene Staatsexamen).

Stand 01.01.2020 (s. <https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>)

146.795 Rechtsanwälte zugelassen (50.126 Anwältinnen)

3726 Fachanwälte für Strafrecht (davon 829 Frauen)

2. a) cc) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

1.) Laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2019 gab es:

5.436.401 polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen Straftaten.

Davon 2.315 wegen Mordes, Totschlags oder Tötung auf Verlangen,

1.075.143 wegen Straßenkriminalität und

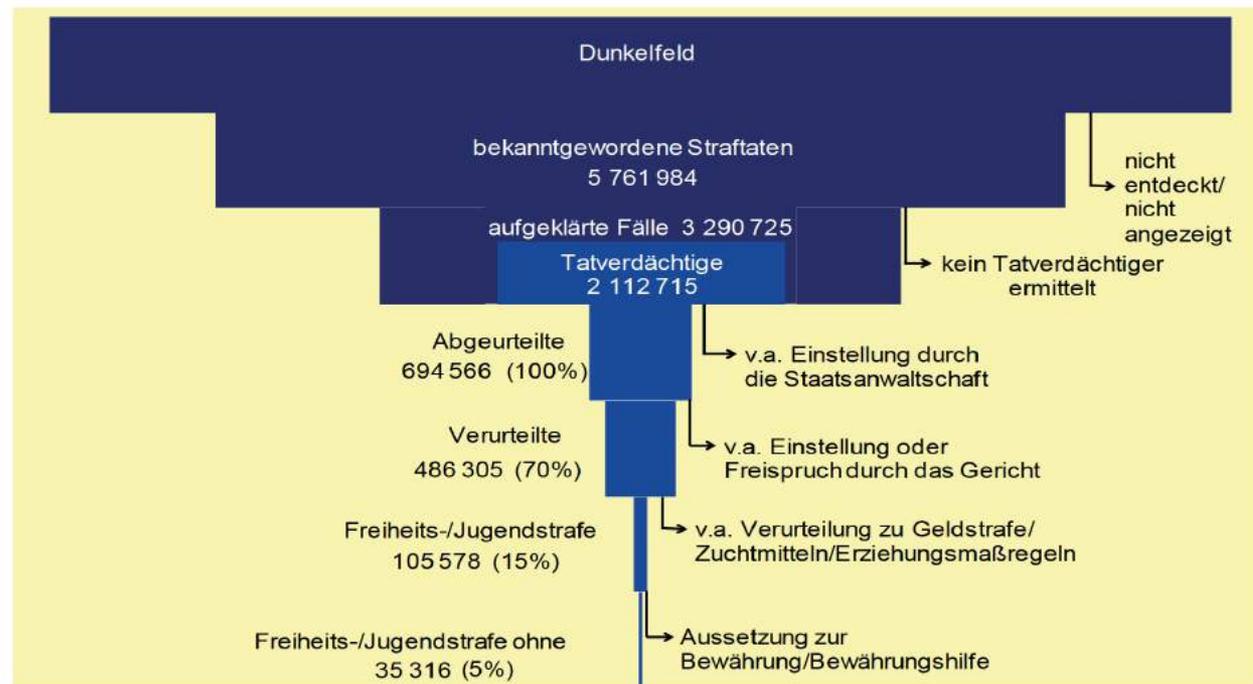
1.822.212 wegen Diebstahlskriminalität sowie

832.966 wegen Betruges insgesamt.

Die Aufklärungsquote liegt generell bei 57,5 %, bei den Tötungsdelikten bei 94 %.

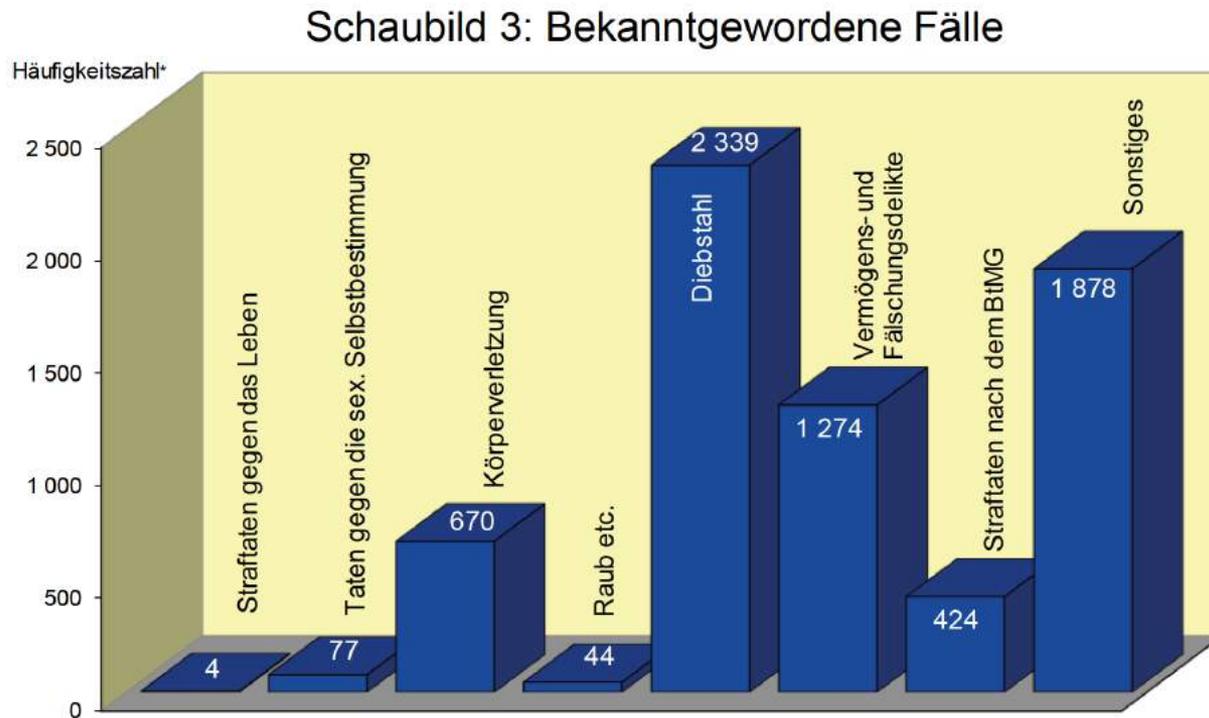
2. a) cc) Schaubild unten aus Jehle, s. Literaturverzeichnis, Seite 9, auch alle weiteren (manchmal nicht ganz aktuell)

Schaubild 2: Überblick über den Gang der Strafverfolgung
ohne Verkehrsdelikte



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 24, S. 66 und Tab. 55, S. 92; Strafverfolgungsstatistik 2017, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1, 2.3 und 4.1.

2. a) cc) Polizeiliche Kriminalstatistik, Jehle Seite 11



* Häufigkeitszahl = Anzahl der Taten pro 100 000 der Bevölkerung.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 1.

2. a) cc) Statistisches Bundesamt: Staatsanwaltschaft

2.) knapp 4,9 Mio. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2019, von der Staatsanwaltschaft abgeschlossen.

81,8 % wurden von den Polizeidienststellen an die Staatsanwaltschaften übergeben und die restlichen 18,4 % von der Staatsanwaltschaft selbst bearbeitet oder von dem Zoll oder den Steuerbehörden sowie den Verwaltungsbehörden übergeben.

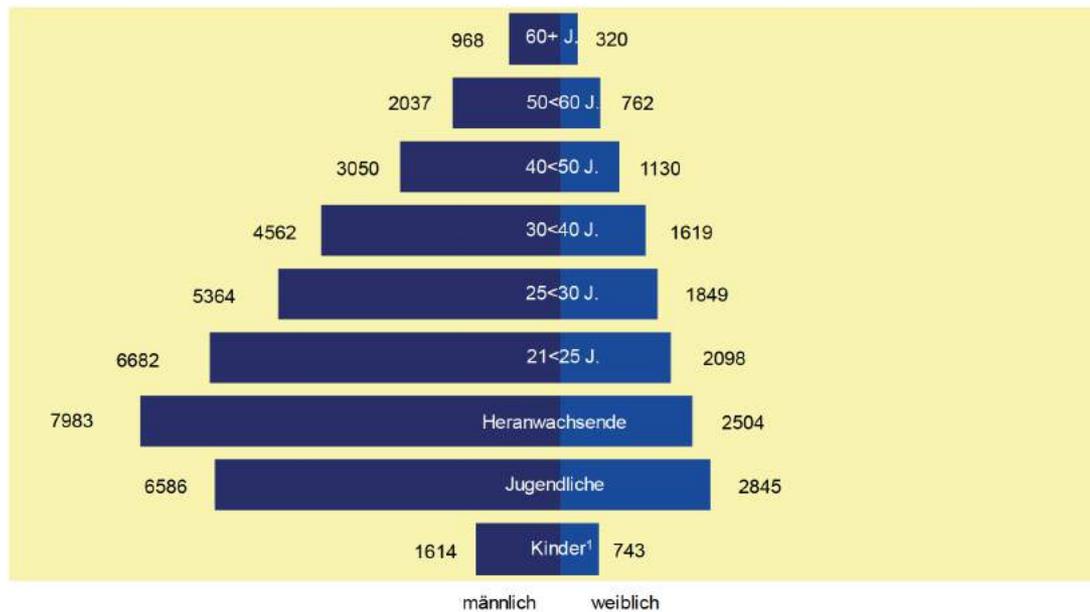
Die Beendigung der 4,9 Mio. Verfahren geschah wie folgt:

28,4 % gem. § 170 II StPO (kein Tatverdacht), 24,5 % gem. § 153 ff StPO (ohne Auflage, z.B. Geringfügigkeit), 3,3 % gem. § 153 a StPO ff (gegen Auflage -in der Regel- Geldzahlung), 0,2 % wegen Schuldunfähigkeit, knapp 20 % der Fälle wurden angeklagt (8,4 %) bzw. ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt (11%), der Rest wurde anders erledigt (z.B. an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder mit bestehenden Verfahren verbunden und dgl.)

Die Eigentumsdelikte machten dabei 31,6 % aus, die Verkehrsdelikte 18,1 %, die Straftaten gegen den Körper oder das Leben 9,3 % und die sonstigen (nichtspezifizierten) 22 %.

2. a) cc) Polizeiliche Kriminalstatistik, Jehle, Seite 16

Schaubild 5: Tatverdächtigenbelastung* Deutscher
nach Alter und Geschlecht



* Tatverdächtigenbelastungszahl = Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe.

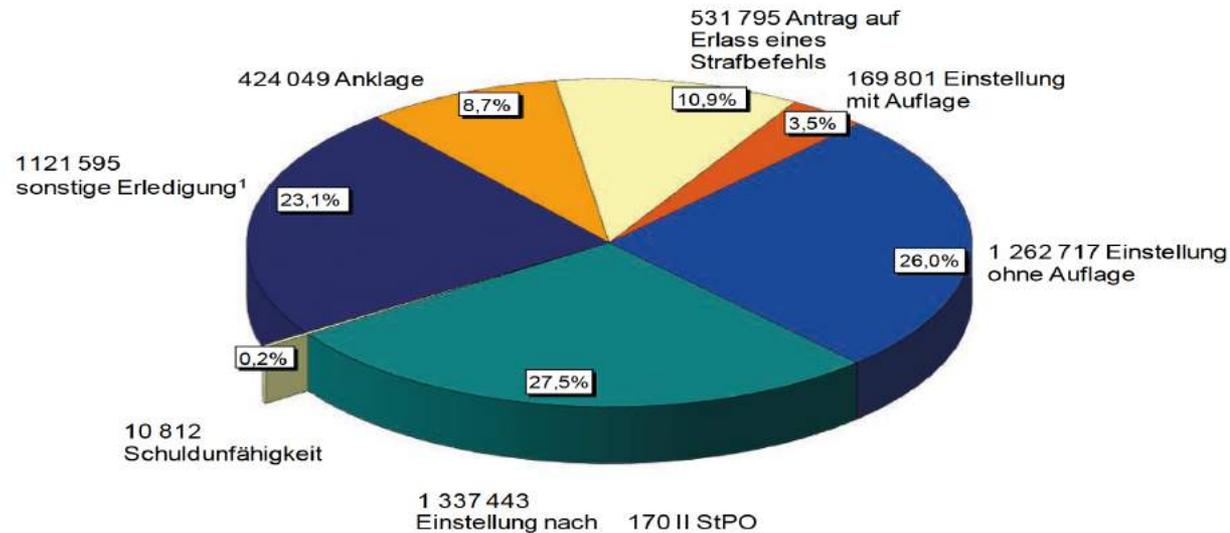
¹ ab 8 Jahren.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden Tab. 7.1 T01, S. 32, und Standardtabellen Tabelle 40_TV BZ; Absolutzahlen siehe Tabelle 5a im Anhang.

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 21

Schaubild 7: Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft*

Personen, gegen die ermittelt wurde gesamt: 5 559 507



* Beschuldigte vor der Staatsanwaltschaft (beim Landgericht und der Amtsanwaltschaft)

¹ u. a. Abgabe an andere Staatsanwaltschaft (n=294 919), an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (n=262 728), Verbindung mit einer anderen Sache (n=315 777), vorläufige Einstellung (n=12 259), Verweis auf Privatklage (n=190 030), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens (n=606), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (n=8 799), auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (n=13 875).

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 2017, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2.

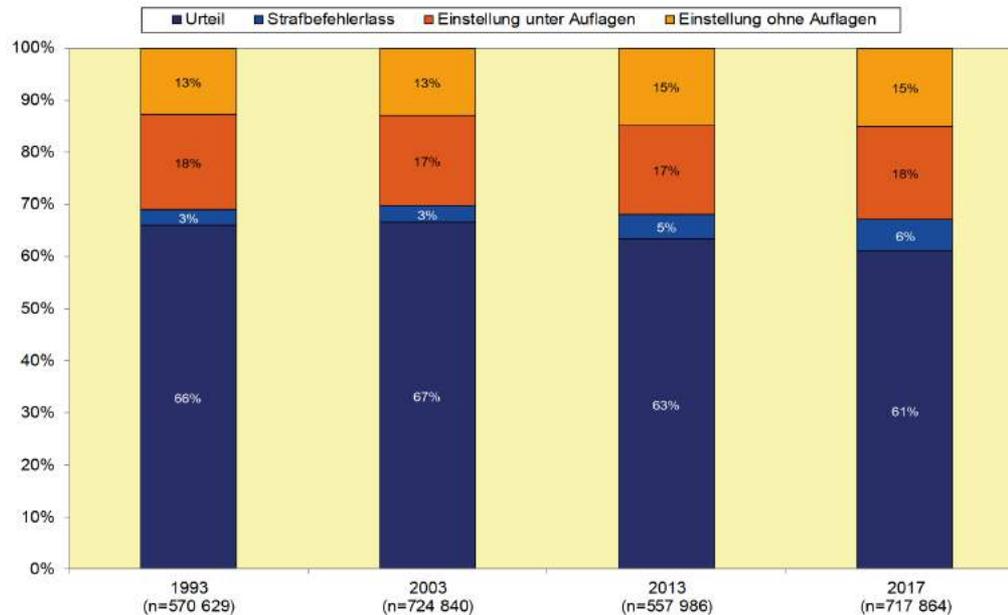
2. a) cc) Gerichtsverfahren Strafgerichte

3. Gerichtsverfahren im Strafrecht 2019

Insgesamt gab es 661.044 Neuzugänge bei den Amtsgerichten in Strafsachen in 2019. 660.816 Strafverfahren wurden vor dem Amtsgericht erledigt. Für das LG in erster Instanz 14.441 Neuzugänge und 14.039 Erledigungen. 44.833 Neuzugänge als Berufungsinstanz und 43.975 Erledigungen. 73 Neuzugänge bei den OLGs in erster Instanz und 71 Erledigungen sowie 5.668 Neuzugänge als Revisionsinstanz und 5.656 Erledigungen. 3133 Revisionsneuzugänge bei den 5 Strafsenaten des BGH und 3.323 Erledigungen.

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 29

Schaubild 13: Art der gerichtlichen Entscheidung*
1993, 2003, 2013, 2017**



* hier ohne sonstige Erledigungen oder sonstige Einstellungen (s.o. Schaubild 12); gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bezüglich des einzelnen Beschuldigten.

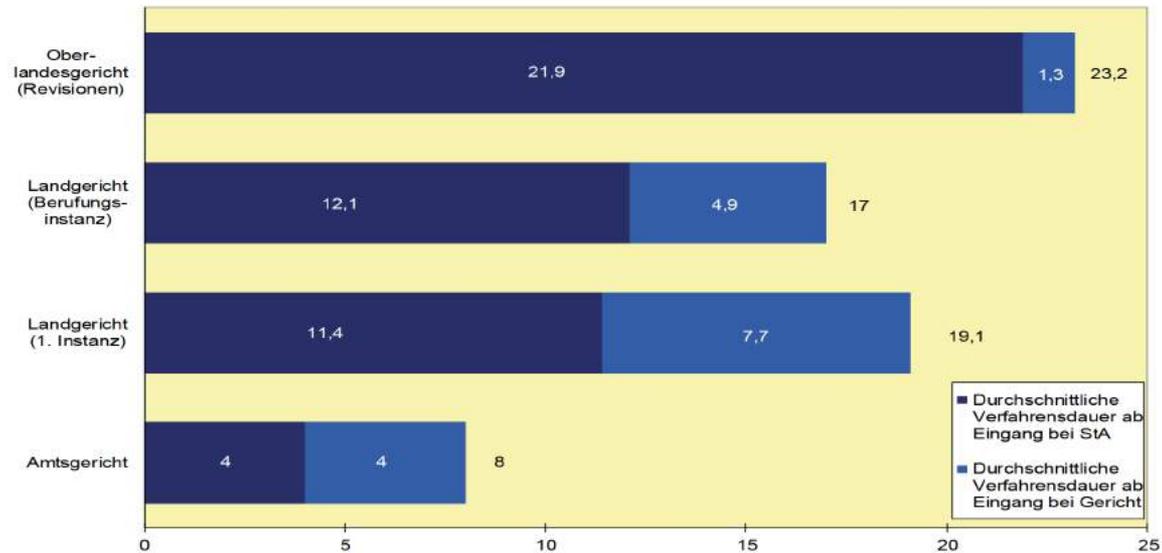
** 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003, 2013 und 2017 Bundesrepublik Deutschland gesamt
Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Tab. 2.3 und 4.3;
Absolutzahlen siehe Tabelle 13a im Anhang.

2. a) cc) Verfahrensdauer Strafsachen 2019 bei erledigten Verfahren

- AG im Durchschnitt 4,3 Monate bei Urteil 4,8 Monate (Berlin 3,6 bzw. 4,3)
- LG als 1. Instanz im Durchschnitt 8 Monate, bei Urteil 8,1 Monate (Berlin 9,5 bzw. 9,0)
- LG als 2. Instanz im Durchschnitt 5,2, bei Urteil 7,8 Monate (Berlin 8,2 bzw. 10,2)
- OLG 1. Instanz 9,1 bzw. 8,9 (Berlin 19,8 und 16,0)
- OLG 2. Instanz 1,4 bzw. 3,7 (Berlin 1,2 und 2,5)
- BGH ist sehr spezifiziert, kein Durchschnitt erkennbar (in der Masse unter einem Jahr)

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 30

Schaubild 14: Verfahrensdauer*



* durchschnittliche Dauer der Anhängigkeit von Verfahren vor verschiedenen Gerichten in Monaten; ab Eingang bei Gericht erfolgten 2017 am OLG 5 789 revisionsrechtliche Erledigungen (also ohne erstinstanzliche Verfahren), am LG in Berufungsverfahren wurden 45 186, am LG als 1. Instanz 12 933 sowie am AG 654 537 Verfahren erledigt. Allerdings werden bei Zählung ab Eingang bei der StA nicht alle Verfahren erfasst: Zum OLG 5 786 Verfahren (ohne Revisionen in Privatklageverfahren), zum LG als Berufungsinstanz 45 078 Verfahren (ohne Berufungen in Privatklageverfahren und ohne Wiederaufnahmeverfahren), zum LG als 1. Instanz 12 773 Verfahren (ohne Wiederaufnahmeverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens), zum AG 53 934 Verfahren (ohne Wiederaufnahmeverfahren, in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren, von den Finanzbehörden beantragte Strafbefehlsverfahren, Privatklageverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens).

Quelle: Statistik der Strafgerichte 2017, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.5, 4.5, 5.5 und 8.4.

2. a) cc) Strafverfolgung, Verurteilte

4. Strafverfolgung, Abgeurteilte und Verurteilte

- 2019 wurde in Deutschland über 891.795 Personen abgeurteilt
- verurteilt wurden 728.868 Personen, davon 592.430 Männer und 136.438 Frauen, rechtskräftig wurden 2019 728.868 Personen verurteilt (650.813 Erwachsene)
- im Erwachsenenstrafrecht wurden 769.177 ab- und 650.3813 Personen verurteilt, davon 102.539 zu einer Freiheitsstrafe, davon wiederum 32.018 ohne Aussetzung zur Bewährung 70.521 mit Bewährungsaussetzung (bis zu zwei Jahren möglich) sowie 567.263 zur Geldstrafe.

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 27

Tabelle 6: Zuständigkeit der Gerichte und Zahl der erledigten Strafverfahren

Art des Gerichts	1. Instanz	Berufung	Revision
Amtsgericht: - Strafrichter - Schöffengericht - Jugendrichter - Jugendschöffengericht	438 711 36 937 142 013 36 876		
Landgericht: - kleine Strafkammer ¹ - große Strafkammer ² - Jugendkammer ³		40 060 10 779 5 126	
Oberlandesgericht	48		5 789
Bundesgerichtshof			3 208

¹ inklusive Wirtschaftsstrafkammer.

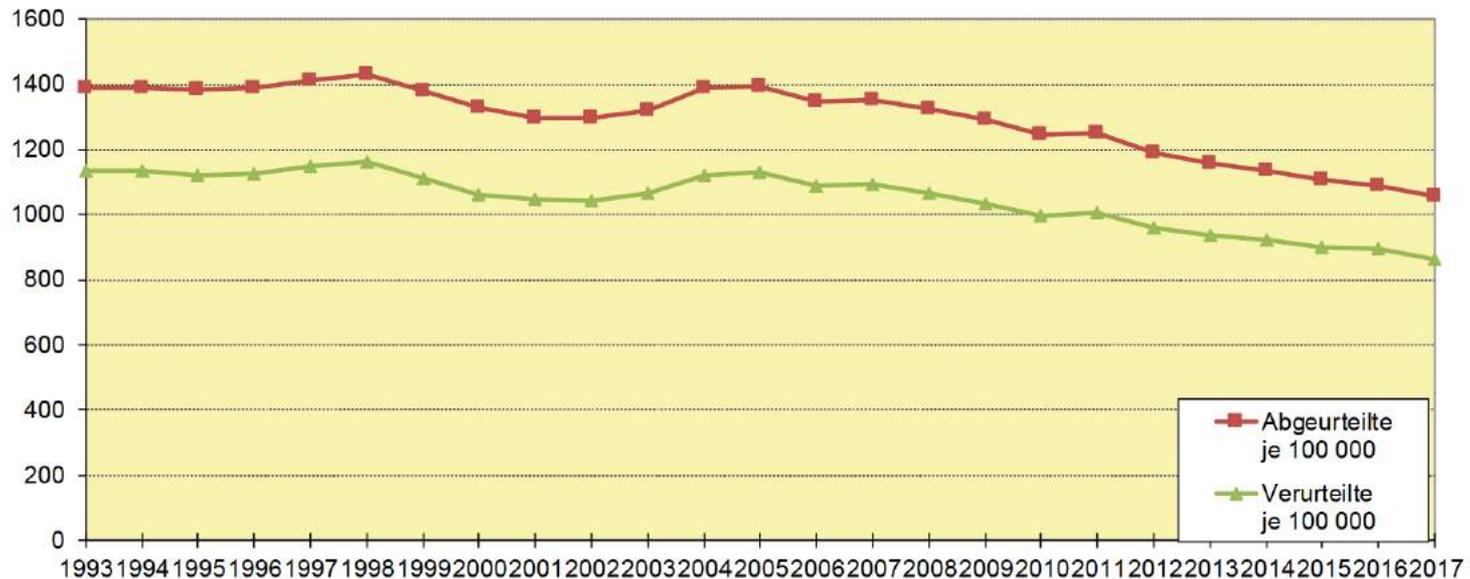
² inklusive Schwurgericht und Wirtschaftsstrafkammer.

³ kleine und große Jugendkammer.

Quelle: Statistik der Strafgerichte 2017, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.2, 3.2 und 6.2 sowie Übersicht über den Geschäftsgang bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2017, S. 16.

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 32

Schaubild 16: Abgeurteilte und Verurteilte je 100 000 der Bevölkerung
1993-2017*



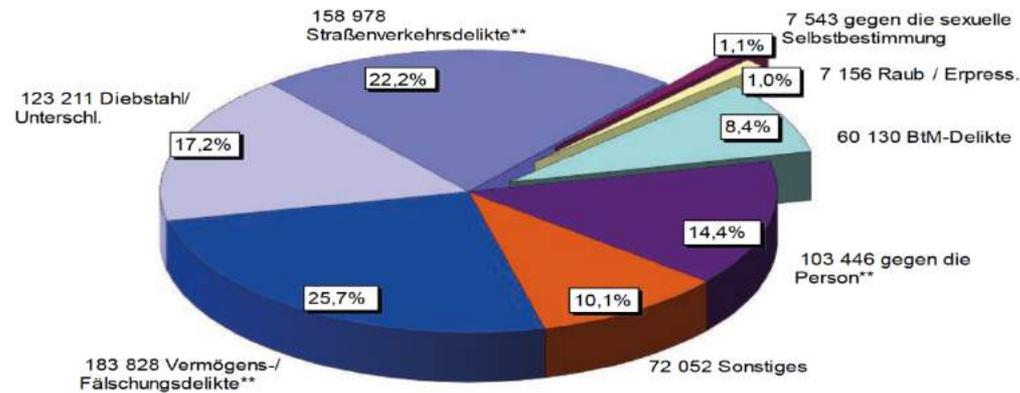
* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden;
Absolutzahlen siehe Tabelle 16a im Anhang.

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 33

Schaubild 17: Verurteilte nach Deliktsgruppen*

Verurteilte insgesamt: 716 044



* nur jeweils schwerstes Delikt.

** Straßenverkehrsdelikte: §§ 142, 222, 229, 315b, 315c, 316, 323 StGB; 21, 22, 22a StVG.

Abweichend zu den in Tabelle 1 gebildeten Deliktsgruppen enthalten Straftaten gegen die Person: §§ 185-189, 169-173, 201-206, 211-222, 223-231, 234-241a StGB; Vermögens-/Fälschungsdelikte: §§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2017, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1.

2. a) cc) Untersuchungs- und Strafhaft

5.) Am 30.06.2020 erfasste Personen in U- und in Strafhaft

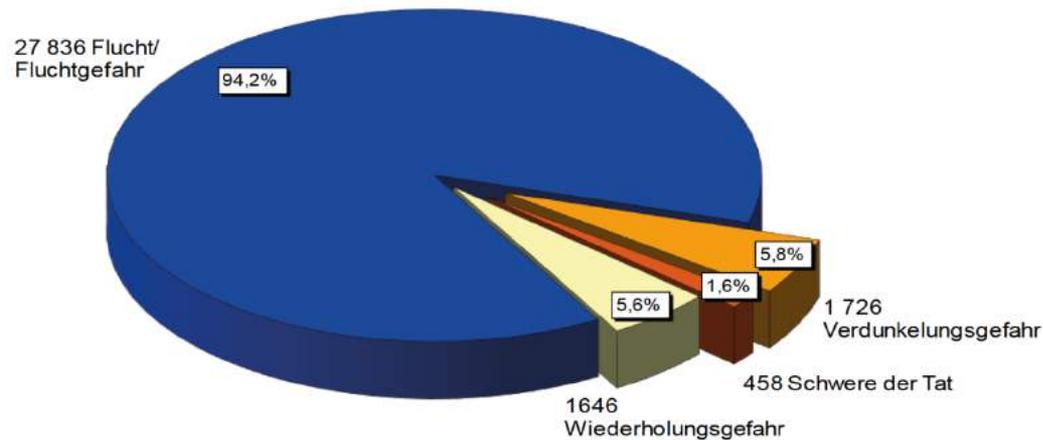
- 11.851 Personen in Untersuchungshaft, davon 649 Frauen, insgesamt in 2019 in U-Haft 29.660 Personen (davon 28.058 wegen Flucht- bzw. –gefahr)/2781 mal war die U-Haft länger als die später erkannte Strafe/Dauer der U-haft: 5918 Personen bis zu einem Monat, 6506 von 1-3 M, 8798 von 3-6 M, 6268 von 6 M-1 J und bei 2170 über ein Jahr

- 57.600 Straf-, U-haftgefangene (inkl. der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden) und Sicherungsverwahrte (598) in 179 Justizvollzugsanstalten (30.11.2018) mit insgesamt 73.193 Plätzen (geschlossener und offener Vollzug, inkl. U-Haft und Sicherungsverwahrung, 30.06.2020).

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 23

Schaubild 9: Haftgründe*

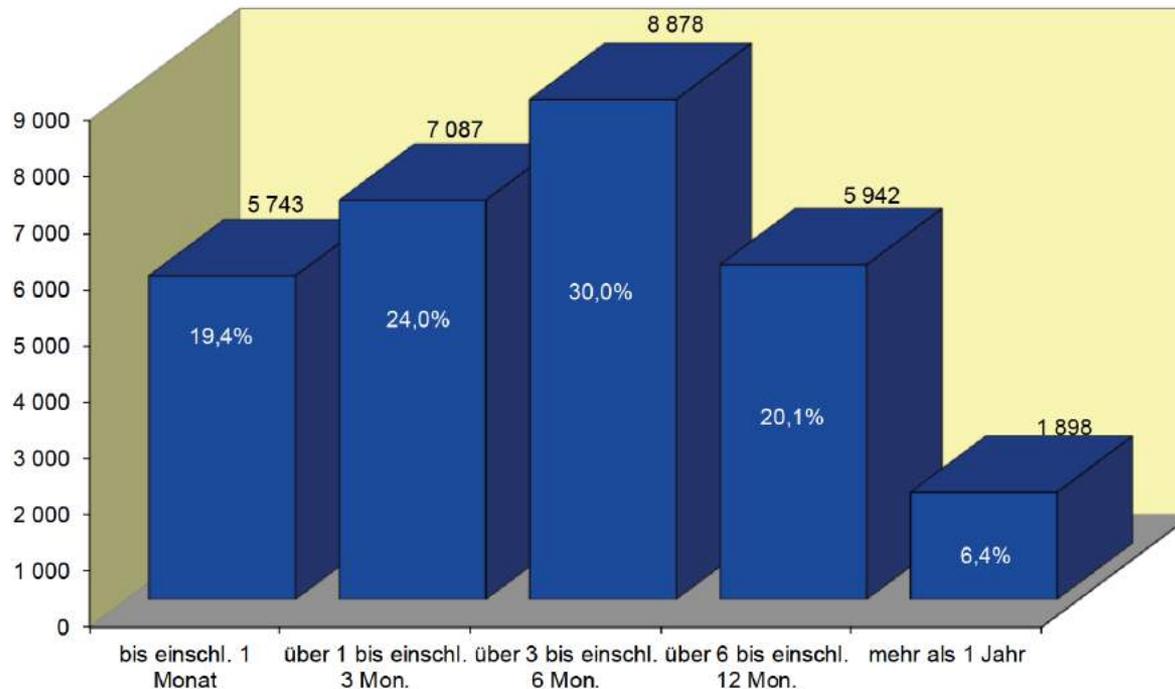
Personen mit Untersuchungshaft insgesamt: 29 558



* auch mehrere nebeneinander möglich; deshalb ergibt das Gesamt der Haftgründe mehr als 100 %.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2017, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

2. a) cc) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 24

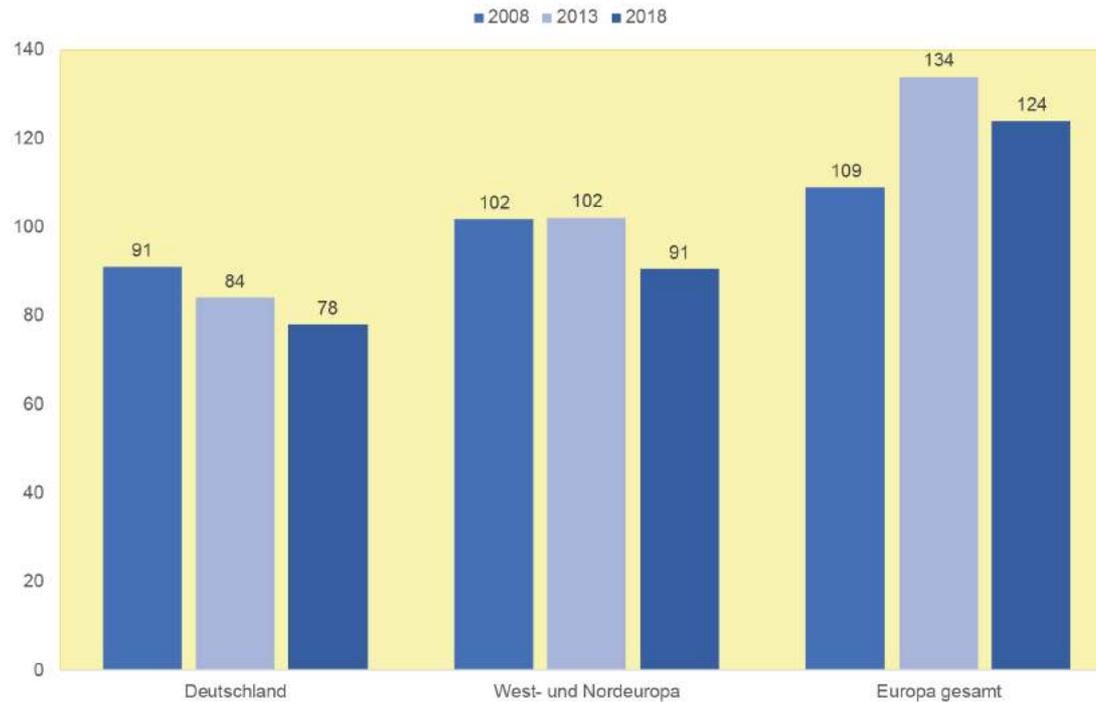
Schaubild 10: Dauer der Untersuchungshaft



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2017, Tab. 6, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

2. a) cc) nach Jehle Seite 74

Schaubild 45: Gefangenenraten* in Europa 2008, 2013, 2018



* Bestand der Gefangenen und Untersuchungsgefangenen am Stichtag: 1. September pro 100 000 der Bevölkerung
Quelle: SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics der jew. Jahrgänge, by Aebi et al.

2. a) cc) Literatur zur Statistik

Statistik

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=BE1E5747BD479EC362450DEC63C13FC4.internet722

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/InternationaleStatistiken/EuropeanSourcebook/europeanSourcebook.html>

<http://www.uni-goettingen.de/de/104832.htmlde/62140.html>

https://www.bmjv.de/DE/Service/Statistiken/Statistiken_node.html

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html

https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikStraf/jahresstatistikStrafsenate2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4

2. b) Rechtlicher Rahmen der U-Haft/der Betroffene

aa) Die Anordnung gem. §§ 112 bis 130 StPO

bb) Der Vollzug nach den jeweiligen
Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der
Bundesländer

cc) Die Realität für den Betroffenen

2. b) Zugang zum Inhaftierten

Sie werden von Dritten (in der Regel Familienmitglieder) gebeten mit dem Inhaftierten Kontakt aufzunehmen.

- a) Die Polizei teilt mit, dass der Beschuldigte keinen Verteidiger wünsche.
Weisen Sie die Polizei auf die Pflicht hin, dem Festgenommenen mitzuteilen, dass ein Verteidiger bereitsteht. Dokumentieren Sie alles zeitlich, schriftlich (gut per Fax) und weisen Sie auf ein Beweisverwertungsverbot bei fortgesetzter Vernehmung hin.
- b) Sie wollen einen Sprechschein/den Festgenommenen in der Untersuchungshaft besuchen. Die Staatsanwaltschaft teilt mit, dass sie den Festgenommenen erst mal fragen will, ob er ihren Besuch wünsche. Zugleich fragt sie nach, wer Sie mit dem Anbahnungsmandat beauftragt hat.
Da ein möglichst schnelles Anbahnungsgespräch im Vordergrund steht, unter Umständen aufschreiben, wer mit Ihnen Kontakt aufgenommen hat und ob diese Person bereits vom Festgenommenen beauftragt wurde einen Anwalt zu suchen. Unter Umständen dies in den Antrag auf Anbahnungsgespräch hineinschreiben. Rechtsprechung: OLG Hamm vom 29.12.2009, StV 2010, 586 f (für Anbahnung gilt § 148 StPO noch nicht); anderer Ansicht LG Darmstadt, StV 2003, 628: Besuchserlaubnis ist RA für Anbahnung eines Mandates zu erteilen)

2. b) Zugang zum Inhaftierten weiter

Einschränkungen der Besuchserlaubnis gem. § 119 nur zur Abwehr einer realen Gefahr der Haftzwecke bzw. nach den Landesjustizvollzugsgesetzen nur bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im konkreten Einzelfall (dies ist nicht mit Schutz vor aufdringlichen Anwälten gemeint, siehe König, StV 2011, 704-707)

2. b) aa) Zu den Voraussetzungen der U-Haft/Überprüfung

1. Zuständigkeit
2. dringender Tatverdacht
3. Haftgrund: Flucht oder Fluchtgefahr
4. Verhältnismäßigkeit
5. Rechtsmittel
 - a) Haftprüfung
 - b) Haftbeschwerde

2. b) aa) 1. Zuständigkeit

Im Ermittlungsverfahren ist der Ermittlungsrichter für den Erlass eines Haftbefehles zuständig, ab dem Zwischenverfahren das jeweils zuständige Gericht. Jedes Gericht prüft die Punkte 1.-4. der vorherigen Folie.

2. b) aa) 2. dringender Tatverdacht

Grundsatz:

Es muss eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung vorliegen und eine sehr niedrige für einen Freispruch.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- Es müssen verwertbare Tatsachen sein.
- Entlastende Tatsachen, die vom Beschuldigten vorgetragen oder beantragt wurden, müssen berücksichtigt/ermittelt werden.
- Die hohe Wahrscheinlichkeit muss plausibel subsumierbar sein. Es liegen keine Verfahrenshindernisse oder strafausschließende Gründe vor.

2. b) aa) 3. Haftgründe

Vorliegen eines Haftgrundes (oder mehrerer) aufgrund bestimmter, verwertbarer Tatsachen nämlich:

a) Flucht oder Fluchtgefahr

b) Verdunkelungsgefahr

c) Wiederholungsgefahr

d) absoluter Haftgrund

e) apokryphe Haftgründe

Wir werden uns nur genauer mit der Fluchtgefahr beschäftigen.

2. b) aa) 3. Flucht

Flucht

Der Verdächtige ist flüchtig oder hält sich verborgen. Flüchtig ist, wer sich von seinem bisherigen Lebensmittelpunkt absetzt, um sich einem Strafverfahren (zumindest vorübergehende) zu entziehen.

Probleme:

- deutscher oder ausländischer Beschuldigter bei bekanntem Aufenthaltsort im Ausland
- Behörde kennt nur den aktuellen Wohnort nicht
- Eventuell selbst stellen nach vorsätzlichem Sich-Entziehen

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

U-Haft kann angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, die voll bewiesen sein müssen, bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr im Sinne einer hohen Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde.

Nötig ist immer eine Abwägung zwischen den eine Fluchtgefahr begründenden Indizien und denen, die ihr entgegen stehen. Ebenso ist das Verhalten eines Angeklagten im Verlauf einer Haftverschonung für eine Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.

Indizien können sein:

- Fluchtvorbereitungen
- Soziale Bindungen
- Wohnverhältnisse, Familien- und Berufssituation
- Eigentums- und Vermögensverhältnisse
- sonstige Umstände (Persönlichkeit, Drogenabhängigkeit, Auslandskontakte, Auslandsvermögen, früheres Verhalten des Beschuldigen, Bewährungswiderruf, weitere Ermittlungsverfahren)

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Weitere Stichworte:

- Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung ausländischer Beschuldiger kommen in Betracht
- Alter und Gesundheit des Beschuldigten
- Arbeits- und Berufssituation
- ausländische Herkunft des Beschuldigten
- Ausweis- und Personalpapiere
- Eigentums- und Vermögensverhältnisse
- Fluchtvorbereitungen
- Haftverschonungsmöglichkeiten
- Haftverschonung bei Beschuldigten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten
- Kautions- und andere Sicherheiten
- Lebensführung

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

- möglicher Bewährungswiderruf in anderer Sache
- Persönlichkeit des Beschuldigten
- polizeilich gemeldet und Meldeauflage
- Realisierungschancen einer Flucht
- soziale Bindungen, insbes. Ehe und Familie
- Strafbefehlsverfahren als Alternative zum Haftbefehl
- Straferwartung
- Sucht
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Verfahrensstörung und Fluchtgefahr
- Verhalten in früheren Strafverfahren
- Verhalten im laufenden Verfahren
- Verteidigungsziele und Realisierungschancen
- weitere anhängige Ermittlungsverfahren
- Wohnungslose
- Wohnverhältnisse

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Bei ausländischen Beschuldigten

Die Ausländereigenschaft eines Beschuldigten ist nur dann ein Fluchtgefahrindiz, wenn (engere) Inlandsbindungen fehlen.

Der Grund des Aufenthaltes ist von Bedeutung (nur vorübergehend, dann evtl. bei Kleinkriminalität Hinterlegung einer Sicherheitsleistung/ansonsten evtl. Erledigung der Sache im Strafbefehlsverfahren).

Bei Ausländern mit Wohnsitz im Bundesgebiet (ausländerrechtlichen Status und Konsequenzen beachten und feste Bindungen mit noch bestehenden Kontakten zum Heimatland abwägen). Ein ausländischer Beschuldigter, der sich immer schon auch (auch während der Tat) im Ausland aufgehalten hat, kann eigentlich nur dann verhaftet werden, wenn Tatsachen vorliegen, dass der Beschuldigte im Ausland „untertauchen“ will.

Fluchtgefahr bei EU-Bürgern

EU-Bürger sind Inländern gleichzustellen (siehe europäische Überwachungsanordnung). Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates mit Wohnsitz in der Bundesrepublik: Fluchtgefahr nur dann, wenn er tatsächlich in sein Heimatland zurückgeht, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (z. B. nicht bei beruflicher Veränderung). Evtl. Überwachungsmaßnahmen dem anderen EU-Staat übertragen.

Wohnsitz eines Ausländers in einem anderen EU-Mitgliedsstaat

Nur vorübergehend in der Bundesrepublik (bedeutet Rückkehr ins Heimatland; nur wenn er sich nicht dem Strafverfahren stellen will, das kann aber in der Regel ohne weitere Umstände nicht angenommen werden, es sei denn Tatsachen rechtfertigen die Annahme eines Untertauchens) Überwachung etwaiger Haftverschonungsauflagen durch die zuständigen Behörden des Wohnsitz-EU-Mitgliedsstaates (siehe § 90 y Abs. 1 IRG). Falls tatsächlich schwierig: An das deutsche Konsulat/die Botschaft denken.

In der Praxis wichtig: Die konkrete Straferwartung (Nettostrafverurteilung)

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Außervollzugsetzungsmöglichkeiten bei Fluchtgefahr

Beispielshalber die Auflagen gem. § 116 StPO

- Anzeigen des Wohnsitzwechsels
- Meldeauflagen
- Hinterlegung der Ausweisdokumente
- Sperrung eines Sparbuchs oder Bankkontos
- Verbot einen bestimmten Bereich zu verlassen
- Unterbringung in Einrichtungen mit sozialtherapeutischem Angebot
- Elektronische Fußfessel (nur in Hessen seit 2007 praktiziert, sonst nicht)
- Kaution
- Haftverschonung bei Beschuldigten eines anderen EU-Mitgliedstaates (Einhaltung der Haftverschonungsauflagen durch die zuständigen Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsstaates)

Vorsicht, zwar kann der Haftverschonungsbeschluss nicht unter eine Bedingung gestellt werden, aber die Anordnung der Haftentlassung kann unter der Bedingung der Übernahme der Überwachung der Haftverschonungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat ergehen.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Wissenschaftliche Kritik

1. Fluchtgefahr ist der absolut häufigste Haftgrund (gute 80 Prozent, s. Statistik).
2. Er wird auch bei Bagatelldelikten sehr häufig verwandt und oft als einziges Argument; aber nur in 51 % der Fluchtgefahr-U-Haft-Anordnungen stand am Ende eine Strafe ohne Bewährung (siehe Gebauer, Morgenstern und Wolf im Literaturverzeichnis)
3. Frau Dr. Wolf hatte 169 Beschuldigtenakten ausgewertet. Dort hatten die Oberlandesgerichte zwar Fluchtgefahr bejaht, aber wegen mangelnder Beschleunigung durch die Staatsanwaltschaft/die Gerichte die Beschuldigten auf freien Fuß gesetzt. Es handelte sich um 169 Beschuldigte. Die Verfasserin hat überprüft, wie viele sich dem Verfahren entzogen haben. Es waren 14 (also **8,3 %**).

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Arbeit von Frau Dr. Lara Wolf

Weiter stellte sich heraus, dass in 42 % der Verfahren am Ende eine Bewährungsstrafe, Geldstrafen, Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche standen. Hier war ex post die Untersuchungshaft unverhältnismäßig.

Insofern sind bei den gut 20.000 Inhaftierten mit Fluchtgefahr im Jahre 2018 ca. 92 % fälschlicherweise in U-Haft.

Eine extrem geringe Fluchtgefahr ergibt sich für den Fall, dass jemand über keine Auslandskontakte oder kein –vermögen verfügt, nicht illegal in Deutschland ist und einen festen Wohnsitz oder festen Job hat.

Alter, Vermögen, Bildungsstand, Anzahl der Vorstrafen, Natur der Tat spielen kaum eine Rolle. Insbesondere junges Alter, fehlendes Vermögen, fehlender Bildungs- und/oder Berufsabschluss, eine hohe Vorstrafenanzahl und eine schwere Tat sind nicht fluchtbegünstigend.

Drogenabhängigkeit wirkt sich eher fluchthemmend aus.

Auslandskontakte und Illegalität des Aufenthalts wirken sich fluchtsteigernd aus.

Es gibt eine mangelhafte richterliche Kontrolle dieser Umstände.

Geständnisse führen eher zu U-Haft als keine Geständnisse.

In der deutschen Rechtsprechung werden die Instrumentarien gemeinsamer Strafverfolgung für die Haftbefehle bei EU-Ausländern nicht rezipiert. Es sollte das EU-Ausland dem Inland gleichgestellt werden.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr: in Berlin: Artikel des Richters Detlef Lind vom KG

- Richter am Kammergericht, Detlef Lind, hat im Strafverteidiger 2019, 119-132 einen Artikel mit dem Titel: „Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Praxis: Zur rechtsstaatlichen Überprüfung von Fluchtprognosen“ veröffentlicht.
- Er hat sich dafür alle in seinem Senat (der 4. Senat) getroffenen Entscheidungen von 2009 bis 2016 angesehen, in denen der Senat zugunsten von Beschuldigten entschieden hat (also Haftbefehl außer Vollzug gesetzt/aufgehoben). Er wertete nur die Entscheidungen aus, die auch mit Fluchtgefahr zu tun hatten (sei es durch den Senat oder die (Gen)StA oder die unteren Gerichte), auch wenn der Senat sich dazu nicht tragend äußerte.
- Von den 77 dann noch verbleibenden Verfahren (mit 79 Beschuldigten) blieben 13 Fälle (mit 14 Beschuldigten) unklar (es musste die Fluchtgefahr offen bleiben, z.B. weil in anderer Sache in Haft).
- In den übrigen 64 Fällen (mit 65 Beschuldigten) floh einer, der Rest nicht (**= in 1,54 % der Fälle bestätigte sich die Fluchtprognose, in 98,46 Prozent nicht**)
- Bei Aufhebung/Außervollzugsetzung von Haftbefehlen zur Vollstreckungssicherung war es wie folgt:
- In 24 Verfahren (25 Angeklagte) war eine Beeinträchtigung nicht zu besorgen, weil die in anderer Sache in Haft waren.
- In 38 Verfahren mit 38 Verurteilten waren Freiheitsstrafen zu vollstrecken. In 3 Verfahren kamen die Verurteilten in anderer Sache in Haft und in 35 Verfahren wurde die Strafe vollstreckt, **ohne dass ein Vollstreckungshaftbefehl nötig war.**

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Dissertation von Frau Dr. Lara Wolf (weiter)

Abhilfe

Zu fordern ist eine für Grundrechtseingriffe rechtsstaatlich gebotene Zurückhaltung in der Annahme der Fluchtgefahr. Es muss eine möglichst hohe Prognosesicherheit gefordert werden, also deutlich höher als die bloße Zufallswahrscheinlichkeit. Die Flucht muss im Einzelfall so nahe liegen bzw. sich aufdrängen, dass ein weiteres Abwarten nicht möglich ist, ohne die Inhaftierung selbst unmöglich bzw. überflüssig zu machen.

Es sollte eine Kosten-Nutzen-Abwägung stattfinden, bei der der Nutzen der Flucht in Form des Freiheitsgewinns in Relation zu den Lebensbedingungen gesetzt wird. Dogmatisch muss eine ausdrückliche Prognose gefordert werden, nicht nur die (oberflächliche) Prüfung einer möglichen milderer Maßnahme (so aber der 3. Senat des KG, Beschluss vom 16.11.2011, Az. 3 Ws 577/11, in StraFo 2012,62).

Auf der Kostenseite sind alle Werte einzubeziehen, die durch eine Flucht verloren gehen würden (in der Regel soziale Einbindung, familiäre Bindung, berufliche Bindung etc.) Auf der Nutzenseite stehen dem gegenüber Ressourcen, die eine Flucht erleichtern (finanzielle Mittel, Auslandskontakte).

Je mehr Faktoren auf der Kostenseite stehen, desto unwahrscheinlicher ist die Flucht.

Es sollte dann auch keine mangelhaft begründeten Haftbefehle mehr geben.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Dissertation von Frau Dr. Lara Wolf

Die Prognose besteht aus folgenden Elementen:

1. Ausgangsbedingungen (bestimmte Tatsachen, die voll bewiesen sind)
2. Erfahrungssätze (wissenschaftlich belegt, mindestens überwiegend wahrscheinlich richtig, keine allgemeine Lebenserfahrung/Alltagstheorien)
3. Ausnahmebedingungen (deren Nichtvorliegen ist zwingend zu prüfen)
4. Ergebnis: Fluchtprognose – Die Flucht muss objektiv überwiegend wahrscheinlich sein und subjektiv muss sie sich dem Richter aufdrängen

Zu fordern ist:

1. Ermittlungstätigkeit, insbesondere der Polizei, auch hinsichtlich fluchthemmender Faktoren, nicht nur fluchtbegünstigender.
2. Beweisverwertungsverbote für Fälle apokrypher Haftgrundverwendung (Untersuchungshaft zur Geständniserzwingung, siehe Entscheidung des Landgerichts Bad Kreuznach, Strafverteidiger 1993, 629-637)
3. Strengere Anforderungen an die richterliche Begründung (siehe oben und siehe Entscheidung des Kammergerichts in Morgenstern), schriftlich darzulegen. Sämtliche herangezogenen Anhaltspunkte sind genau aufzulisten und als fluchthemmend oder –begünstigend einzuordnen. Der Richter muss sich ausdrücklich mit Alternativen auseinandersetzen und im Einzelfall die Nichtanwendbarkeit begründen.
4. Stärkung des empirischen Wissensstandes in der Strafrechtspraxis.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Aufsatz von Frau Dr. Lara Wolf (noch weiter)

Die Kosten-Nutzen-Theorie macht auch deutlich, dass man nicht nur auf die fehlende Bindung im Inland schauen sollte, sondern dies nur dann fluchtbegünstigend sich auswirkt, wenn auf der Nutzenseite auch Ressourcen vorhanden sind.

Die Anzahl der Personen in U-Haft hängt nicht von der Anzahl der Strafverfahren oder der Strafgefangenenzahlen ab. Die U-Haftdauer kann aus den Zahlen (s. Kapitel Statistik) ermittelt werden.

Ein gutes Beispiel für eine U-Haftentscheidung nach state of the art ist vom KG auf der folgenden Folie zu finden (Richterkollegen von höheren Gerichten wird evtl. zugehört..., der Richter am KG Lind hat auch im aktuellen Löwe/Rosenberg, 27. Aufl. 2019, die Vorschriften zur U-Haft kommentiert).

2. b) aa) 3. Musterbeispiel: KG Beschluss vom 03.11.2011, 4 Ws 96/11 (im Netz zu finden): Leitsätze

- Fluchtgefahr ist gegeben, wenn bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich - zumindest für eine gewisse Zeit - dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde sich dem Verfahren zur Verfügung halten.
- Bei der Prognoseentscheidung ist jede schematische Beurteilung anhand genereller Maßstäbe, insbesondere die Annahme, dass bei einer Straferwartung in bestimmter Höhe stets oder nie ein bedeutsamer Fluchtanreiz bestehe, unzulässig. Die zu erwartenden Rechtsfolgen allein können die Fluchtgefahr grundsätzlich nicht begründen; sie sind lediglich, aber auch nicht weniger als der Ausgangspunkt für die Erwägung, ob ein aus der Straferwartung folgender Fluchtanreiz unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände zu der Annahme führt, der Beschuldigte werde diesem wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden.
- Die Straferwartung beurteilt sich hierbei nicht ausschließlich nach der subjektiven Vorstellung des Beschuldigten; sondern Ausgangspunkt ist der Erwartungshorizont des Haftrichters, in dessen Prognoseentscheidung die subjektive Erwartung des Beschuldigten allerdings mit einzubeziehen ist. Für die Straferwartung kommt es auf den tatsächlich zu erwartenden Freiheitsentzug an, sodass die Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § [51](#) StGB und eine voraussichtliche Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes nach § [57](#) StGB den Fluchtanreiz ebenso verringern, wie die begründete Aussicht, eine (auch längere) Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen zu können. Andererseits ist ein mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmender Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung als Umstand in Rechnung zu stellen, der den Fluchtanreiz erhöht.
- Auf dieser Grundlage sind die auf eine Flucht hindeutenden Umstände gegen diejenigen Tatsachen abzuwägen, die einer Flucht entgegenstehen. Je höher die konkrete Straferwartung ist, umso gewichtiger müssen die den Fluchtanreiz mindernden Gesichtspunkte sein. Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung sind unter anderem die Persönlichkeit, die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten, die Art und Schwere der ihm vorgeworfenen Tat, das Verhalten des Beschuldigten im bisherigen Ermittlungsverfahren wie auch in früheren Strafverfahren, drohende negative finanzielle oder soziale Folgen der vorgeworfenen Tat, aber auch allgemeine kriminalistische Erfahrungen und die Natur des verfahrensgegenständlichen Tatvorwurfs, soweit diese Rückschlüsse auf das Verhalten des Beschuldigten nahe legt (etwa bei Taten, bei denen im Regelfall Auslandskontakte vorliegen, oder in Fällen organisierter Kriminalität), zu berücksichtigen.

2. b) aa) 3. e) apokryphe Haftgründe

Diese stehen nicht im Gesetz, spielen aber tatsächlich eine Rolle.

Beispiele:

- Förderung der Geständnisbereitschaft
- Erleichterung der Ermittlungen
- Förderung der Therapiebereitschaft/Krisenintervention
- Druck der öffentlichen Meinung
- Konzession an die Ermittlungsbehörden
- Erleichterung ausländerrechtlicher Maßnahmen

2. b) aa) 4. Verhältnismäßigkeit

Hier ist zu prüfen, ob die U-Haft zu der Bedeutung der Sache, der zu erwartenden Strafe sowie der von ihr ausgehenden Wirkung außer Verhältnis steht.

Argumente:

- Bedeutung der Sache (Erscheinungsbild der Tat/Verteidigung der Rechtsordnung)
- Höhe der zu erwartenden Strafe
- Die mit vollzogenem Haftbefehl für den Beschuldigten und sein soziales und familiäres Umfeld verbundenen Belastungen

2. b) aa) 5. Rechtsbehelfe

- a) Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls bzw. auf Gewähren einer Verschonensauflage
- b) Antrag auf Haftprüfung (in der Regel mit mündlicher Verhandlung)
- c) Haftbeschwerde (in der Regel keine mündliche Verhandlung)
- d) Weitere Haftbeschwerde
- e) Verfassungsbeschwerde
- f) Nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Haftanordnung
- g) OLG-Haftprüfung nach/alle 6 Monate(n) (§ 121 StPO)

StA oder Gericht legen dem OLG von Amts wegen 6 Monate nach der Ergreifung die Akten vor. Das OLG prüft u.a., ob das Verfahren beschleunigt bearbeitet wurde. Es ist das tatsächlich einzig wirkliche Machtmittel (s. die Statistik zur Dauer der Untersuchungshaft und die Ausführungen zur Fluchtgefahr).

2. b) bb) Vollzug der Untersuchungshaft

1. Untersuchungshaft schafft Rechtskraft
2. § 119 StPO – Auflagenmöglichkeit
 - nur für den Einzelfall anordenbar
 - nur bei Vorliegen einer realen Gefahr (die über die Untersuchungshaftgefahr hinausgeht)
3. Grundsatz/Verfahren und Themen nach den jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen
 - a) Einschränkungen der Freiheit nur wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zulässig, nicht wegen des finanziellen und/oder personellen Aufwandes (leider aber Praxis). Trennungsgrundsatz von anderen Haftarten und von anderen Untersuchungsgefangenen
 - b) Verfahren nach Aufnahme in die Anstalt
 - Durchsuchung nach Aufnahme in die Anstalt
 - erkennungsdienstliche Behandlung
 - Aufnahmegespräch
 - soziale Hilfe
 - c) Themen

Besuche/Versorgung mit Lebensmitteln/Zellengröße/Ausstattung des Haftraums (persönlicher Gewahrsam, Kleidung)/Ernährung/Anstaltseinkauf/Arbeit in der Justizvollzugsanstalt, Taschengeld, Sozialhilfe, Radio, Fernseher, Spielkonsolen, CD-Player, Laptop, Computer, Zeitungen und Zeitschriften/Kommunikations- und Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der JVA/Freizeit, Sport/Religionsausübung/Kommunikation mit der Außenwelt (außer Besuch), medizinische Betreuung, Disziplinarmaßnahmen, Fesselung, Durchsuchungen, Maßnahmen gegen Sucht/Übermittlung von Erkenntnissen an Gericht und Staatsanwaltschaft/Übergabe von Gegenständen/Schriftverkehr mit Privatpersonen/Paketempfang/Ausführung

2. b) cc) Die Realität des Betroffenen

1. Unmittelbar aus dem Leben gerissen
2. In ganz neuer fremder überregulierter Umgebung
3. Kaum Freiheiten (wenig Hofgang)
4. Mit anderen unbekanntem Menschen zusammen, die einen evtl. ausspionieren wollen
5. Die Gefahr psychischer Probleme und unvorbereiteter Einlassung steigt (U-Haft schafft Rechtskraft)

2. b) dd) Fazit und Diskussion

Untersuchungshaft ist der massivste Eingriff des Staates in das Leben eines Beschuldigten.

Untersuchungshaft ist Freiheitsberaubung an einem Unschuldigen.

U-Haft schafft Rechtskraft! Sie ist in Deutschland nur sehr grob geregelt.

Die Zahl der Untersuchungshäftlinge schwankt je nach „Mode“ im Strafrecht. Fluchtgefahr als Haftgrund – nur 51 % der mit diesem Grund Eingelieferten bekamen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Fluchtgefahr wird sehr häufig zu Unrecht von den Gerichten angenommen (nur ca. 8 Prozent „Trefferquote“).

Wenn sie verhängt wird, ist dringend das System mit milderem Mittel (z.B. Fußfessel) anzubieten/auszubauen.

Eine wirkliche Evaluierung findet nicht statt. Selbst Studien, die die häufig falsche Annahme der Fluchtgefahr beweisen, ändern daran nichts.

Fazit: dringend reparaturbedürftig, insbesondere die Prognose muss verbessert werden.

2. b) ee) Literatur zur U-Haft

1. Gebauer, Michael: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, 1987, Paderborn
2. Herrmann, David: Untersuchungshaft, 1. Auflage, 2008, Bonn
3. Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland, 7. Aufl., 2019 zu finden unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.html
4. König, Stefan: Anwaltkommentar Untersuchungshaft, 1. Auflage, 2011, Bonn
5. Lind, Detlef: Der Haftgrund der Fluchtgefahr, StV 2019, 118 ff
6. Morgenstern, Christine: Die Untersuchungshaft, 1. Aufl., 2018, Baden-Baden
7. Schlothauer, Weider, Nobis: Untersuchungshaft, 5. Auflage, 2016, Heidelberg
8. Wiesneth, Christian: Die Untersuchungshaft, 1. Auflage, 2010, Stuttgart
9. Wolf, Lara: Die Fluchtprognose im U-Haft-Recht,, 1. Auflage, 2017, Baden-Baden
10. Wolf, Lara: Fluchtvermutung statt Fluchtprognose-zur Diskriminierung von EU-Ausländern in der Fluchtgefahrpraxis, in: (Strafverteidiger =) StV 2019,573-578

2. c) Der europäische Haftbefehl (EUHb) Gliederung

- aa) Was ist Rechtshilfe?
- bb) Rechtsquellen zur Rechtshilfe
- cc) Prüfung der Rechtshilfeersuchen und Grundprinzipien der Rechtshilfe
- dd) Rechtsquellen zum EUHb
- ee) Verfahren: Erlass und Vollstreckung des EUHb
- ff) Verfahren: Fahndung nach SIS, nach Fahndungserfolg in Dtld. und Auslieferungsverfahren in Dtld. bei Vorliegen eines EUHb
- gg) Zulässigkeitsverfahren Prüfung
- hh) Bewilligungsverfahren Prüfung
- ii) Praktisches aus Verteidigersicht
- jj) Statistik
- kk) Fazit

2.c) aa) Definition und Grundlagen der Rechtshilfe

Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten ist jede Unterstützung, die auf Ersuchen für ein ausländisches Strafverfahren gewährt wird.

Rechtshilfe wird in drei Gebiete eingeteilt

- die Auslieferung verfolgter Personen
- Die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Sanktionen (Vollstreckungshilfe)
- sonstige oder kleine Rechtshilfe (von der einfachen Zustellung bis zur operativen Maßnahme, wie grenzüberschreitende Observation)

2.c) aa) Begriffe zum Auslieferungsverkehr

Er wird unterteilt in die Gebiete:

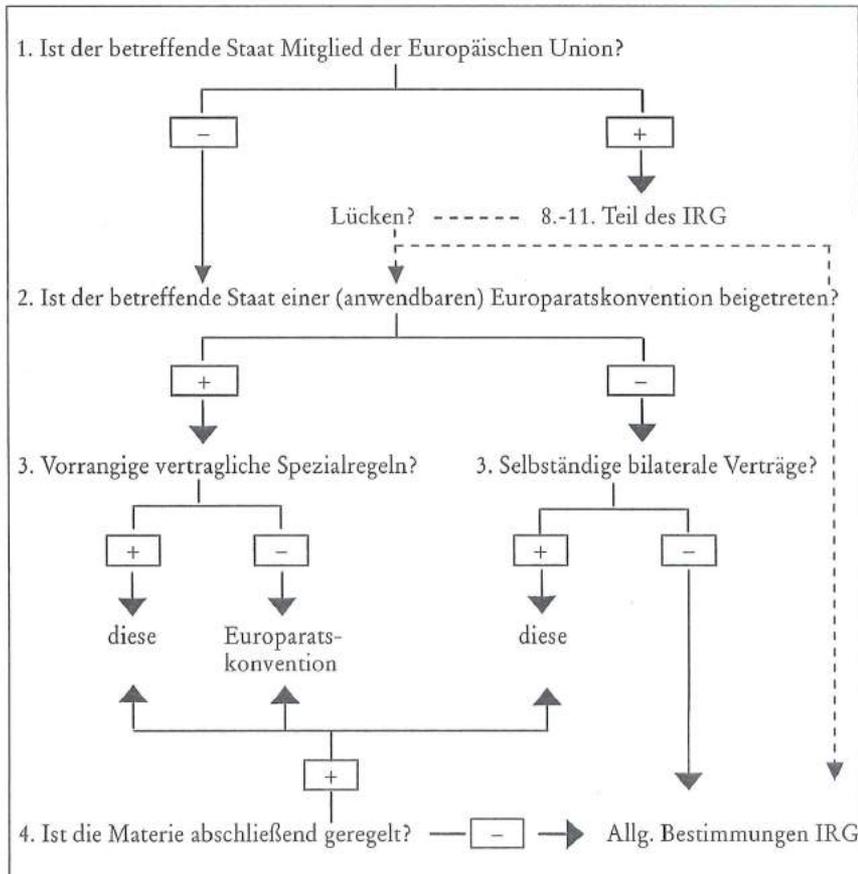
- Internationale Fahndung
- Auslieferung (eingehende Ersuchen)
- Einlieferung (ausgehende Ersuchen)
- Durchlieferung (über das Territorium Deutschlands)
- Weiterlieferung (Auslieferung an den ersuchenden Staat, der gleich an einen weiteren Staat ausliefern will: nur mit Zustimmung des ersuchten Staates möglich)
- Es geht dabei immer um Verfolgungs- (noch nicht verurteilt, aber gesucht) oder Vollstreckungshilfe

2.c) bb) Rechtsquellen



Systematik der horizontalen Rechtshilfequellen, Seite 28 bei Hackner (s. Literaturverzeichnis), also Völkerrecht und –liche Verträge, Europarat (CoE), Schengen etc. und nationales Recht, insb. IRG

2.c) cc) Prüfung von Rechtshilfeersuchen



- Schaubild auf Seite 29 von Hackner (siehe Literaturverzeichnis)

2.c) cc) Umgang mit dem europäischen Haftbefehl – Prüfung aus deutscher Sicht

1. Das IRG ist das diese Sachen regelnde Gesetz
2. § 1 Abs. 3 IRG (Vorrang abschließender völkerrechtlicher Verträge)
3. § 1 Abs. 4 IRG (Sonderregeln für Rechtshilfeersuchen zwischen EU-Staaten, siehe Teile 8 – 10 des IRG)
4. Das Europäische Auslieferungsübereinkommen (EuAIÜbK) gilt nicht (mehr) zwischen den EU-Staaten für die Auslieferung, da gilt 3..
5. Gibt es bereichsspezifische Regelungen (in der Regel deliktsbezogene Rechtsakte, z. B. europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, grenz-überschreitende Bekämpfung der Korruption u. v. m.).

2.c) cc) Grundprinzipien der Rechtshilfe

Zu prüfen sind, ob die materiellen Unterstützungsvoraussetzungen vorliegen und Rechtshilfehindernisse nicht eingreifen.

1. Allgemeine Voraussetzungen der Rechtshilfe
 - a) Gegenseitigkeit (insbesondere im vertragslosen Bereich: wechselseitiges Unterstützen gewähren)
 - b) Beiderseitige Straf- und Verfolgbarkeit, konkrete Betrachtung des Einzelfalles unterschiedliche rechtliche Einordnung ist nicht hinderlich. Der ersuchte Staat legt den Sachverhalt des ersuchenden zu Grunde und prüft ihn nach den eigenen Gesetzen.
2. Der Grundsatz der Spezialität (= Bedingung der bewilligten Rechtshilfe, insbesondere bei Auslieferung), § 72 IRG stellt die Verbindlichkeit ausländischer Bedingungen für deutsche Behörden und Gerichte fest.
3. Der Grundsatz des Ordre Public und die Rechtshilfehindernisse (siehe § 73 IRG, Art. 6 EUV)

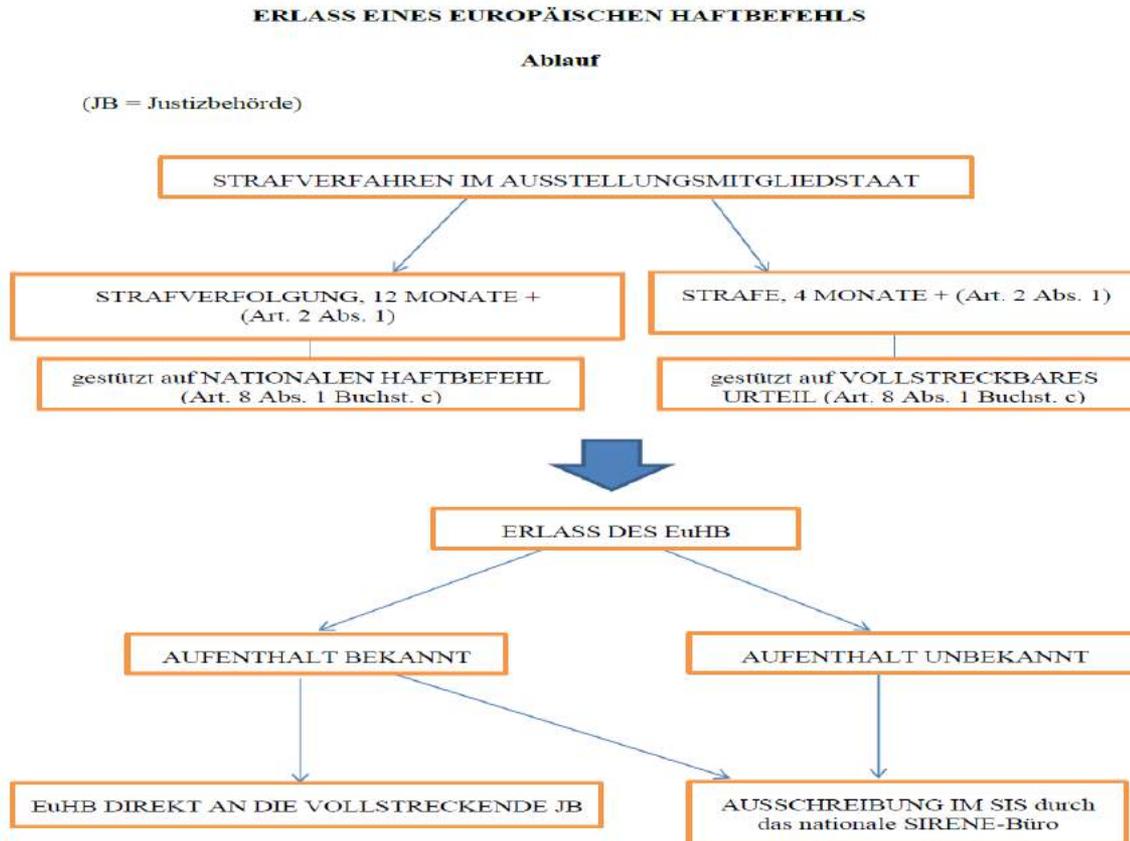
2.c) dd) Rechtsquellen des europäischen Haftbefehls

1. Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13.06.2002 (RbEuHb)
2. Europäisches Haftbefehlsgesetz vom 20.07.2006 (insbesondere die §§ 78 – 83 j IRG)
3. Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST = Verwaltungsvorschrift)

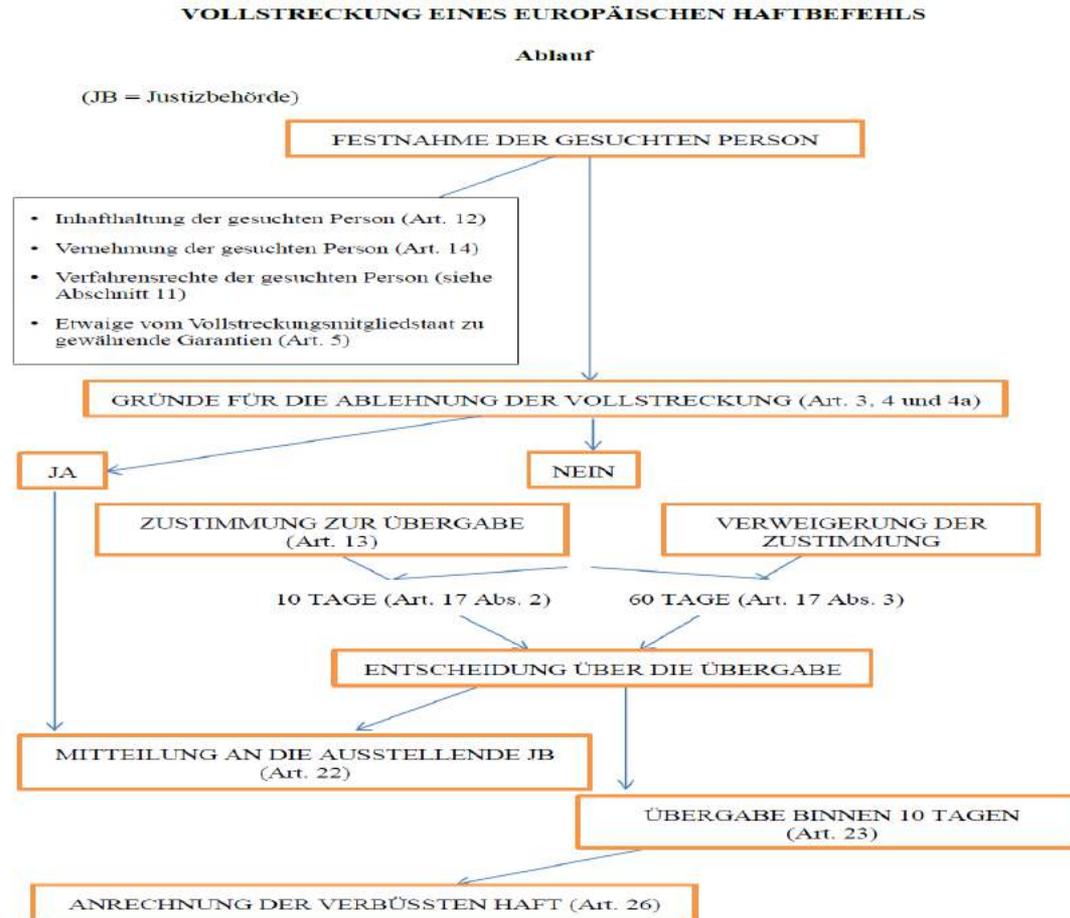
Nach zunächst Verwerfung des Gesetzes als verfassungswidrig durch das Bundesverfassungsgericht gibt es nunmehr seit 2006 das nachgebesserte Gesetz. Kritik:

1. Nicht genügender Schutz der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 IRG: Wer außerhalb Straftaten begeht, muss auch mit der Ahndung außerhalb rechnen)
2. Ungenügender Schutz der in Deutschland lebenden Ausländer (vorher den Deutschen Staatsangehörigen gem. § 80 Abs. 4 IRG in der Fassung von 2004 gleichgestellt)
3. Durch Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und mangels geforderter Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten werden nationale Unterschiede anerkennend „festgeschrieben“.
4. Keinerlei Verpflichtung zu gemeinsamen Standards z. B. hinsichtlich menschenwürdiger Unterbringung.
5. Mit der Generalstaatsanwaltschaft als zuständiger Behörde „den Bock zum Gärtner gemacht“.
6. Instrument wird oftmals missbraucht und Auslieferung auch wegen geringfügiger Vergehen verlangt.

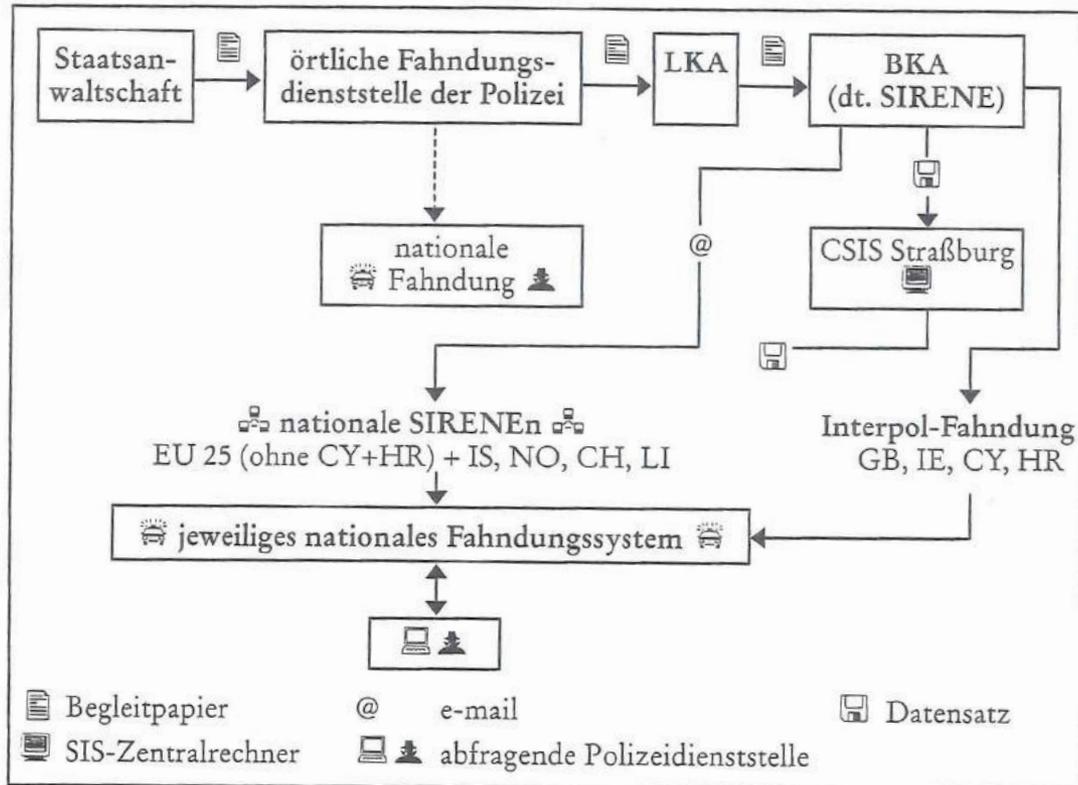
2.c) ee) Erlass eines europäischen Haftbefehls – Ablauf, aus dem Handbuch der Kommission, Seite 8 f



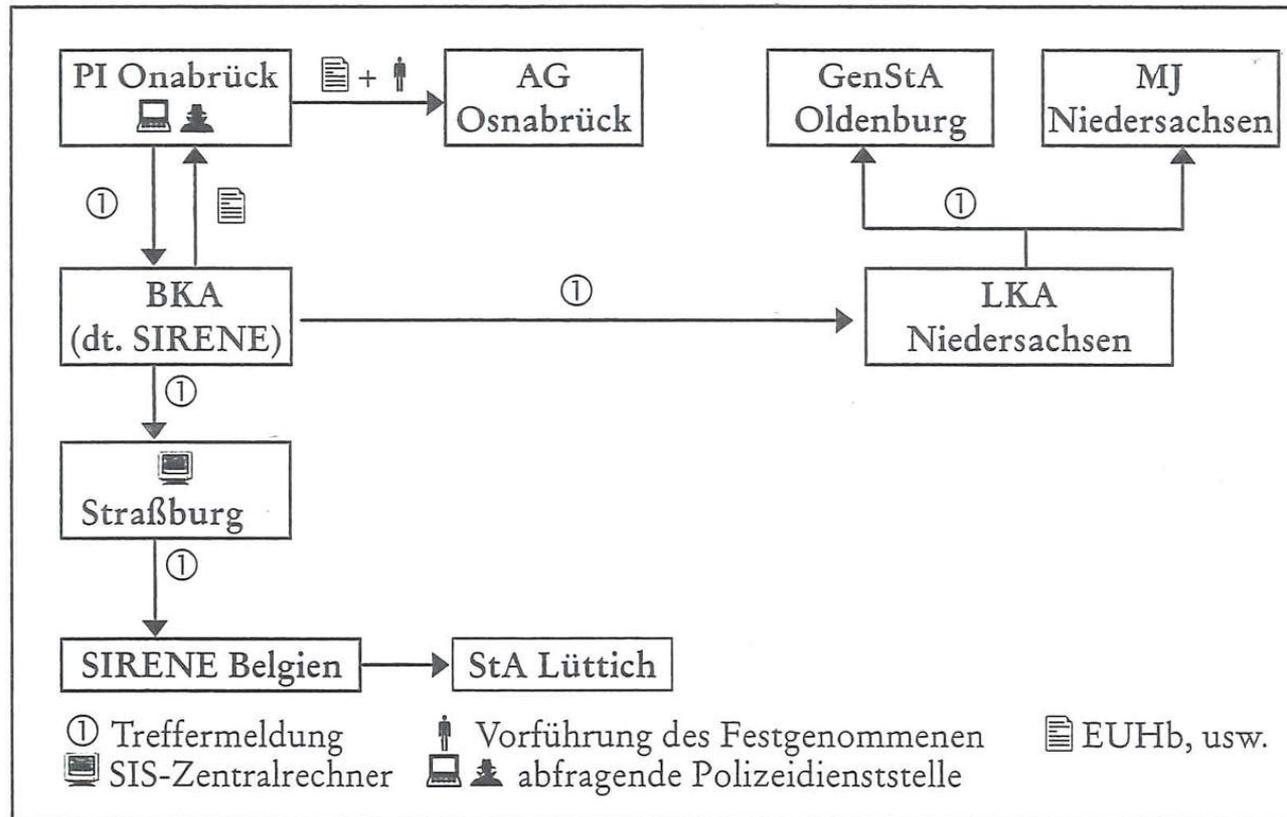
2.c) ee) Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls –Ablauf



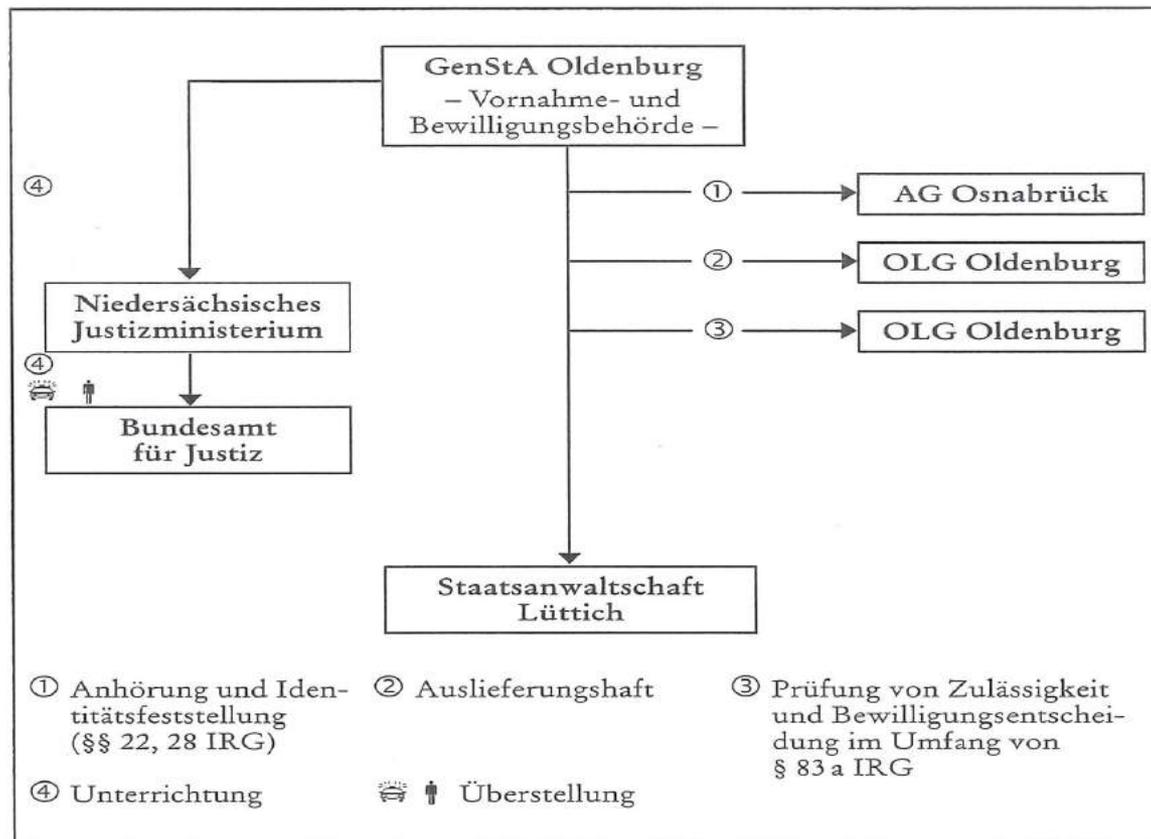
2.c) ff) Die Fahndung im Schengener Informationssystem, aus: Hackner, Seite 67, s. Lit-Verzeichnis



2.c) ff) Verfahren in Deutschland nach einem Fahndungserfolg, aus Hackner, Seite 71, s. Lit.-Verzeichnis)



2.c) ff) Auslieferungsverfahren bei Vorliegen eines EUHb, aus Hackner, Seite 84, s. Lit.-Verzeichnis



2.c) ff) Voraussetzungen der Auslieferungshaft aus Hackner, Seite 94, s. Lit-Verzeichnis

- I. Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)
 1. Staatsanwaltschaft und Polizei: Vorliegen der Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls
 2. Jedermann: unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 S. 1 StPO
- II. Vorläufiger Auslieferungshaftbefehl (§ 16 IRG)
 1. Festnahmeersuchen
 - a) Ausdrückliches Ersuchen einer zuständigen Behörde (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG)
 - b) Dringender Verdacht einer auslieferungsfähigen Tat eines Ausländers (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG)
 2. Aufenthalt im Inland oder Einreise zu erwarten
 3. Haftgrund
 - a) Fluchtgefahr (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG)
 - b) Verdunkelungsgefahr (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 IRG)
 4. Auslieferung erscheint nicht von vornherein unzulässig (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 IRG)
 - a) Auslieferungsvoraussetzungen gegeben
 - b) Auslieferungshindernisse liegen nicht vor
- III. Förmliche Auslieferungshaft (§ 15 IRG)
 1. Haftgrund gegeben und Auslieferung zulässig (vgl. II. 3 und 4)
 2. Eingang des Auslieferungersuchens
 - a) EUHb mit den von § 83a Abs. 1 IRG geforderten Informationen (auch als SIS-Ausschreibung, § 83a Abs. 2 IRG)
 - b) Traditionelles Ersuchen mit Auslieferungsunterlagen (Haftbefehl oder Urteilsausfertigung, Darstellung des Sachverhalts und der anzuwendenden ausländischen Vorschriften, Identifizierungsmaterial, § 10 IRG, Art. 12 EuAIÜbk, Art. 2 Abs. 2 d. 4. ZP-EuAIÜbk)
 - c) Keine Zweifel an der Echtheit des Ersuchens
 3. Eventuell zu beachtende Vorlagefrist gewahrt (bspw. § 16 Abs. 2 IRG, Art. 16 Abs. 4 EuAIÜbk, nicht bei EUHb)
 4. Verhältnismäßigkeit (insb.: Haft nach § 34 IRG nicht ausreichend)

2.c) ff) vereinfacht dargestellter Verfahrensgang nach Ahlbrecht Seite 434 (s. Lit-Verzeichnis)

1. Ausschreibung zur Fahndung im INPOL, SIS oder via Interpol
2. Vorläufige Festnahme des Verfolgten, § 19 IRG
3. Vorführung vor dem AG, § 22 IRG
4. Antrag der GenStA auf Auslieferungshaftbefehl, § 15 IRG
5. Auslieferungshaftbefehl durch das OLG, § 15 IRG
6. Vorläufige Bewilligungsentscheidung durch die Bewilligungsbehörde (GenStA) und Mitteilung an Verfolgten, § 79 Abs. 2 IRG
7. Antrag der GenStA auf Entscheidung über Zulässigkeit der Auslieferung gem. § 29 IRG
8. Entscheidung des OLG über Zulässigkeit der Auslieferung und Überprüfung der vorläufigen Bewilligungsentscheidung
9. Bewilligung der Auslieferung durch die Bewilligungsbehörde
10. Vollzug der Auslieferung durch GenStA

2.c) ff) Verfahrensgang und Rechtsmittel

Das Auslieferungsverfahren ist ein zweigeteiltes Verfahren:

- a) Zulässigkeitsverfahren
- b) Bewilligungsverfahren

Nach BVerfG (NJW 1997, 3013) ist zumindest ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Bewilligungsverfahren überprüfbar). Kosten werden im Verfahren durch den Staat dem Auszuliefernden in der Regel nicht aufgebürdet.

Der Verfolgte wird in der Regel nur vor dem Amtsgericht angehört. Entscheidend ist das Zulässigkeitsverfahren. Über die Entscheidung der Behörde im Bewilligungsverfahren kann auch das OLG entscheiden. Gegen die Entscheidung des OLG ist die Verfassungsbeschwerde möglich. Dem OLG eventuell kann die Vorlage zum EuGH vorgeschlagen werden.

2.c) gg) Prüfungsschema „Auslieferung mit EUHb, Ahlbrecht Seite 437 f (s. Lit-Verzeichnis)

2. Prüfungsschema – Auslieferung nach dem Europäischen Haftbefehl

A. Zulässigkeit der Auslieferung (Prüfung durch OLG)

1. Europäischer Haftbefehl i.S.d. § 83a IRG
2. Auslieferungsfähige Tat i.S.d. §§ 81, 3 IRG
3. Ausnahmsweise Prüfung des Tatverdachts gem. § 10 Abs. 2 IRG
4. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. §§ 82, 2 ff. IRG
 - a) Keine Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung
 - aa) nach dem Recht des ersuchenden Staates
 - bb) nach deutschem Recht, wenn auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, §§ 78 Abs. 1, 9 Nr. 2 IRG
 - b) Keine politische Verfolgung, § 6 Abs. 2 IRG
 - c) Keine drohende Todesstrafe, § 8 IRG
5. Auslieferungshindernisse, § 83 IRG
 - a) § 83 Abs. 1 Nr. 1 IRG: rechtskräftige Verurteilung wegen derselben Tat
 - b) § 83 Abs. 1 Nr. 2 IRG: Schuldunfähigkeit i.S.d. § 19 StGB
 - c) § 83 Abs. 1 Nr. 3 IRG: Abwesenheitsurteil (Ausnahmen gem. § 83 Abs. 2–4 IRG: sichere Kenntnis von Verhandlung, Fluchtfall, Vertretung durch Verteidiger, ausdrückliche Anerkennung des Urteils, Möglichkeit der Neuverhandlung)¹⁶⁸⁶
 - d) § 83 Abs. 1 Nr. 4 IRG: Lebenslange Freiheitsstrafe¹⁶⁸⁷

2.c) gg) Prüfungsschema „Auslieferung mit EUHb, Ahlbrecht Seite 437 f (s. Lit-Verzeichnis)

6. Zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 80 IRG bei Auslieferung von Deutschen
 - a) zur Strafverfolgung nur, wenn
 - aa) maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Staat, jedenfalls aber kein maßgeblicher Inlandsbezug
 - bb) Zusicherung der Vollstreckungsrücküberstellung
 - b) zur Strafvollstreckung nur mit Einverständnis

7. Kein Verstoß gegen europäischen ordre public gem. § 73 S. 2 IRG

- B. (Vorläufige) Entscheidung über die Auslieferung durch Bewilligungsbehörde – Überprüfung der Ermessensentscheidung durch OLG**
§ 83b Abs. 1 IRG: fakultative Bewilligungshindernisse: Auslieferung „kann abgelehnt werden, wenn“

1. Strafrechtliches deutsches Ermittlungsverfahren wegen derselben Tat (Nr. 1)
2. Einstellung oder Ablehnung der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen derselben Tat (Nr. 2)
3. Auslieferungsersuchen eines Drittstaates wird Vorrang eingeräumt (Nr. 3)
4. Ersuchender Staat entspräche vergleichbarem deutschem Ersuchen nicht (Nr. 4)
5. § 83b Abs. 2 IRG sog. Ausländerklausel: Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland¹⁶⁸⁸ und wenn
 - a) bei Auslieferung zur Strafverfolgung die eines Deutschen nicht zulässig wäre oder
 - b) bei Auslieferung zur Strafvollstreckung keine Zustimmung des Verfolgten vorliegt und schutzwürdiges Interesse an Strafvollstreckung im Inland überwiegt¹⁶⁸⁹

2.c) gg) Prüfungspunkte im Zulässigkeitsverfahren

1. Formelle Anforderungen an einen europäischen Haftbefehl
 - 1.1 Ein Fahndungsinstrument (Entscheidung einer Justizbehörde)
 - 1.2 Der Europäische Haftbefehl tritt im Verhältnis der Mitgliedstaaten zu einander an die Stelle des bisherigen Auslieferungsersuchens
 - 1.3 Ausschreibung des Verfolgten im Schengener Informationssystem gilt als europäischer Haftbefehl, wenn die Angaben des § 83 a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 IRG erfüllt sind.
 - 1.4 Liegt ein europäischer Haftbefehl vor, sind keine weiteren Auslieferungsunterlagen vorzulegen, das OLG kann einen Auslieferungshaftbefehl erlassen.
 - 1.5 Sollten die Dokumente gravierende formelle Mängel haben (§ 83 a Abs. 1 IRG) kann lediglich ein vorläufiger Auslieferungshaftbefehl (§ 16 IRG) erlassen werden. Das OLG muss dann eine konkrete Frist zur Vorlage der Auslieferungsunterlagen setzen.
 - 1.6 Vorliegen eines nationalen Haftbefehls

Wenn europäischer Haftbefehl: Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität nur noch vom ersuchenden Staat zu prüfen.

2.c) gg) Inhalt des EUHb

1. Identität des Verfolgten
2. Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Justizbehörde
3. Angabe, ob vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt
4. Art und rechtliche Würdigung der Straftat einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen
5. Die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person
6. Vorgeschriebene Höchststrafe für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat oder im Falle eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe

Wenn Verstöße hiergegen, Erlass eines europäischen Haftbefehls nur dann abzulehnen, wenn die Defizite wesentliche Bestandteile der Ausschreibung betreffen (dann aber vorläufiger Auslieferungshaftbefehl möglich)

2.c) gg) Praktische Probleme hierbei

1. Oft fehlt der Wortlaut der Strafbestimmung.
2. Oft fehlt die Beschreibung der konkreten Umstände.
3. Auch wenn es eine Katalogtat ist, muss die konkrete Beschreibung der dem Verfolgten vorgeworfenen Straftat erfolgen.
4. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, keine Anordnung von Auslieferungshaft trotz Einverständnis mit vereinfachter Auslieferung.
5. Deutschland muss keine Vorlage der Unterlagen in deutscher Sprache verlangen. Dann muss die Übersetzung vom Generalstaatsanwalt beim OLG veranlasst werden.
6. Der europäische Haftbefehl muss dem OLG in Deutscher Sprache vorgelegt werden, sonst ist die unverzügliche anstehende Haftentscheidung nicht möglich, maximal vorläufige Haftentscheidung.
7. Hierfür gibt es ein von den Mitgliedstaaten vereinbartes Formular (s. das Handbuch der Kommission ab Seite 96 im Literaturverzeichnis)

2.c) gg) Vereinfachte Auslieferung

Alle Verfolgten (auch deutsche Staatsangehörige) können einer vereinfachten Auslieferung zustimmen. Sie müssen darüber vorher belehrt werden (§ 79 Abs. 2 S. 4 IRG) dann findet kein Zulässigkeitsverfahren vor dem OLG statt. Wenn dieses Verfahren gewählt wird, sollte wegen der Beschleunigung auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet werden.

2.c) gg) Vereinfachte Auslieferung

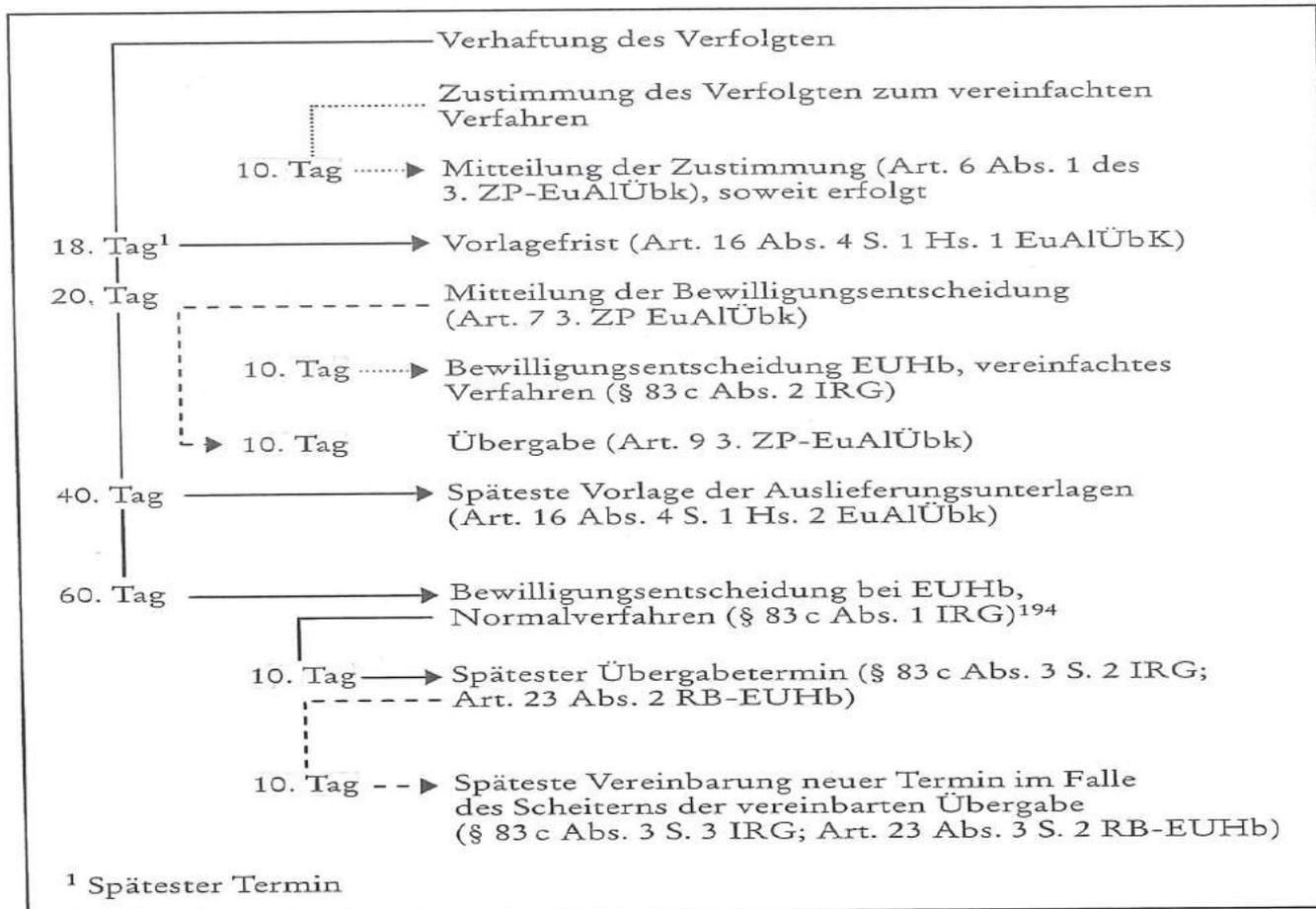
Fristen (aus Ahlbrecht, Seite 325 f, s. Literaturverzeichnis)

I. Entscheidung über Auslieferung	
• § 83c Abs. 2 IRG: innerhalb von 10 Tagen bei Zustimmung zum vereinfachten Auslieferungsverfahren	• § 83c Abs. 1 IRG: innerhalb von 60 Tagen in allen anderen Auslieferungsverfahren

II. Entscheidung über Bewilligung

- § 83c Abs. 3 S. 2 IRG: 10 Tage Frist nach der Bewilligungsentscheidung bis zur Übergabe
 - § 83c Abs. 3 S. 3 IRG: 10 weitere Tage bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit
 - § 83c Abs. 3 S. 4 IRG: x weitere Tage allgemeine Aufschiebungsmöglichkeit bei strafrechtlicher Verfolgung oder Vollstreckung des Verfolgten in Deutschland oder aus schwerwiegenden humanitären Gründen
 - § 83c Abs. 4 IRG: x weitere Tage bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände
 - § 83c Abs. 5 IRG: 30 Tage für eine Entscheidung über die Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
 - § 83d IRG: Entlassung: 10 Tage nach Verstreichenlassens des Übergabetermins nach § 83c Abs. 3 IRG
- = 70 Tage + x = 120 Tage + x

2.c) gg) Zeitlicher Ablauf und Fristen im EUHb-Verfahren (aus Hackner, Seite 109, s. Lit.-Verzeichnis)



2.c) gg) Folgen bei Überschreiten der Fristen

1. Bei Überschreitung von 90 Tagen muss die Bundesregierung Eurojust (§ 83 Abs. 4 IRG) unterrichten.
2. Im Übrigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Überschreitung nicht die Zulässigkeit der Auslieferung berührt und auch keine Haftentlassung erfordert.

Dies ist im Zuge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sehen. Ein weiteres Problem hierbei ist das Vorliegen eines Haftgrundes (insbesondere bei Unionsbürgern).

Grundsatz: Einheitlicher europäischer Rechtsraum, deshalb besteht die Besorgnis, der Verfolgte werde sich dem Auslieferungsverfahren des ersuchenden Staates entziehen (nicht des ersuchten Staates)

2.c) gg) Materielle Anforderungen an den europäischen Haftbefehl

- Allgemeine
 1. Vorliegen beiderseitiger Strafbarkeit, soweit nicht ausnahmsweise entbehrlich (§ 81 Nr. 4 IRG, Art. 2 Abs. 2 Rb-EuhbG, s.u. Positivliste)
 2. Einhaltung des Grundsatzes zur Spezialität, soweit nicht ein europäischer Haftbefehl vorliegt (§§ 82, 11 IRG)
 3. Mindestsanktionsgrenze bei Strafverfolgung/Freiheitsstrafe oder sonstige Sanktionen von mindestens 12 Monaten (§ 81 Nr. 1 IRG)
 4. Mindestsanktionsgrenze bei Strafvollstreckung: freiheitsentziehende Sanktion von vier Monaten (§ 81 Nr. 2 IRG)
 5. Bei Auslieferungsersuchen zur Strafvollstreckung: Zustimmung des Verfolgten, wenn es sich bei diesem um einen deutschen Staatsangehörigen handelt (§ 80 Abs. 3 IRG).
 6. Bei Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung: Prüfung des Kriterienkataloges des § 80 Abs. 1, Abs. 2 IRG, wenn es sich bei dem Verfolgten um einen deutschen Staatsangehörigen handelt.

2.c) gg) Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Bei Auslieferungsersuchen zur Strafvollstreckung: Zustimmung des Verfolgten, wenn es sich bei diesem um einen deutschen Staatsangehörigen handelt (§ 80 Abs. 3 IRG)
- Bei Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung: Prüfung des Kriterienkatalogs des § 80 Abs. 1 und 2 IRG, wenn es sich bei dem Verfolgten um einen deutschen Staatsangehörigen handelt
- Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - Verstoß einer Auslieferung gegen den europäischen ordre public (§ 73 Satz 2 IRG)
 - Verstoß einer Auslieferung gegen den nach innerstaatlichen Maßstäben zu beurteilenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁰⁴⁶
 - konkurrierende Strafverfolgung bzw. Strafklageverbrauch ne bis in idem (§§ 83 Nr. 1, 9 Nr. 1 IRG)
 - Abwesenheitsurteile (§ 83 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2-4 IRG)
 - Kein Verjährungseintritt¹⁰⁴⁷
 - drohende Todesstrafe (§ 8 IRG)
 - drohende lebenslange Freiheitsstrafe (§ 83 Nr. 4 IRG)¹⁰⁴⁸
 - Vorliegen einer politischen Verfolgung (§ 6 Abs. 2 IRG)
 - Schuldunfähigkeit (§ 83 Nr. 2 IRG)

Aus: Ahlbrecht, Seite 330 f
(s. Literaturverzeichnis)

2.c) gg) Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung¹⁰⁵⁰,• Terrorismus¹⁰⁵¹,• Menschenhandel,• sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,• illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen¹⁰⁵²,• illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,• Cyberkriminalität,• Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,• Beihilfe zur illegalen Einreise¹⁰⁵³ und zum illegalen Aufenthalt,• illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,• Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,• Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹⁰⁵⁴,• Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen¹⁰⁵⁵,• illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,• Betrug, | <ul style="list-style-type: none">• Korruption,• Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,• Wäsche von Erträgen aus Straftaten,• Erpressung und Schutzgelderpressung,• Nachahmung und Produktpiraterie,• Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,• Fälschung von Zahlungsmitteln,• illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,• illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,• Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,• Vergewaltigung¹⁰⁵⁶,• Brandstiftung,• Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,• Flugzeug- und Schiffsentführung,• Sabotage |
|--|--|

Die Positivliste zur Nichtmehrprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit aus Ahlbrecht, Seite 332 (s. Literaturverzeichnis)

2. c) gg) Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

Es geht nicht um die Benennung, sondern um den Inhalt. Zu prüfen ist jedoch, ob der ersuchende Staat zu Unrecht ein Verhalten als Listentat bezeichnet hat.

Für die beiderseitige Strafbarkeit genügt es, wenn ein Sachverhalt geschildert wird, der in beiden Staaten geahndet würde, wenn auch anders (auch anderes Delikt).

2.c) gg) Checkliste bei der Prüfung der Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung eines Deutschen Staatsangehörigen

Tatbestandliche Voraussetzungen	Zulässigkeit der Auslieferung
Tat mit maßgeblichem Auslandsbezug § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IRG 1. Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist (§ 80 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. IRG); 2. Schwere Tat mit typischerweise grenzüberschreitendem Charakter, die auch auf dem Gebiet des ersuchenden Staates begangen wurde (§ 80 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. IRG); 3. Rücküberstellung gesichert (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG).	Auslieferung grundsätzlich zulässig
Tat mit maßgeblichem Inlandsbezug § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IRG Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist (§ 80 Abs. 2 Satz 2 IRG).	Auslieferung grundsätzlich unzulässig
Mischfälle (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IRG) 1. Rücküberstellung gesichert (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG) 2. Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 1. Alt. IRG)	Auslieferung nach konkreter Einzelfallabwägung zulässig
3. Konkrete Abwägung der widerstreitenden Interessen, wobei das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegen darf Abwägungskriterien: Tatvorwurf, <ul style="list-style-type: none"> • praktische Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung, • grundrechtlich geschützte Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele, • Vorhandensein einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, • Eröffnung eines gerichtlichen Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls (§ 80 Abs. 2 Satz 4 letzter Hs IRG) 	

- Aus Ahlbrecht, Seite 340 (s. Literaturverzeichnis)

2.c) gg) Auslieferungshindernisse

1. Der europäische ordre public (§ 73 S. 1 IRG)
 - Verletzung der Menschenrechtskonvention, wenn hierdurch der Kernbereich des Rechts verletzt ist.
 - Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (würde nach deutschem Strafrecht der Fall überhaupt zu einer Freiheitsstrafe führen? Stünde das Auslieferungsverfahren in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe?)
 - Bedenken hinsichtlich der einem Verfolgten europarechtlich zustehenden Garantien dem OLG gegenüber äußern. Insbesondere:
 - Einhaltung des fairen Verfahrens (Art. 3 EMRK)
 - Das Verbot der Folter
 - Die Mindestanforderungen nicht genügender oder unzureichender Haftbedingungen
 - Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
 - Freiheit der Meinungsäußerung
 - Wesentlichkeitstheorie
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Recht auf Gesundheit
 - Anhörungs- und Verteidigungsrechte im gerichtlichen Verfahren
 - Gestaltung von beweisverfahrensrechtlichen Regeln

2.c) gg) Sonstige Auslieferungshindernisse

1. Verbot der Doppelbestrafung (§ 83 Nr. 1 IRG)
2. Fehlende Schuldfähigkeit (§ 83 Nr. 2 IRG)
3. Einschränkungen bei Abwesenheitsurteilen (§ 83 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 IRG)
4. Verbot der Auslieferung bei speziellen lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 83 Nr. 4 IRG)
5. Verjährung (nur nach dem Recht des ersuchenden Staates)
6. Politische Verfolgung (§§ 80, 6 Abs. 1 IRG)
7. Haftbedingungen (Verstoß gegen Art. 3 EMRK und damit ein Hindernis gem. § 73 S. 2 IRG)
 - Weniger als drei Quadratmeter tatsächliche Zellenfläche
 - bei größerer Fläche Gesamtbetrachtung insgesamt bestehender Unzulänglichkeiten (Platzmangel, Belüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungsdefizite)
 - Fehlen der notwendigen Intimität im Haftraum wegen des Toilettenbereichs
 - Gesundheitsfürsorge im medizinischen Bereich, vor allem bei Gefangenen mit physischen Erkrankungen oder Behinderungen
 - Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen in Haftanstalten des ersuchten Staates

Zu 7. immer die aktuelle EuGH-Rechtsprechung eruieren (s. z.B. Entscheidung in NJW 2016, 1709 oder vom 15.11.2017, Az. C 496/16, oder vom 15.10.2019, Az. C 128/18), er lässt dies als Hindernis zu, sodass die Auslieferung dann derzeit unzulässig sein kann. Siehe hierzu auch den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte über die Haftverhältnisse in Europa vom Dezember 2019 (s. [Criminal detention conditions in the European Union: rules and reality | European Union Agency for Fundamental Rights \(europa.eu\)](#)) und den Bericht der EU-Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in den EU-Ländern ([communication_2020_rule_of_law_report_de.pdf \(europa.eu\)](#)).

2.c) hh) Bewilligungsverfahren (§§ 79 Abs. 1, 83 b IRG)

Der Schwerpunkt liegt rechtlich im Zulässigkeitsverfahren. Allerdings ist denkbar, dass die Auslieferung nicht bewilligt wird, trotz festgestellter Zulässigkeit. Zulässige Auslieferungen müssen bewilligt werden, soweit keine Bewilligungshindernisse vorliegen. § 79 Abs. 2 IRG sieht eine gerichtlich überprüfbare Vorabentscheidung (idR im Zulässigkeitsverfahren vor dem OLG) der Behörde vor, die im Ermessen der Behörde steht. § 83 b IRG regelt die Bewilligungshindernisse, nämlich u.a.:

1. Verfahrenseinstellung im ersuchten Staat
2. Auslieferungsersuchen eines anderen Staates
3. Weitere Bewilligungshindernisse:
 - vergleichbarem Auslieferungsersuchen Deutschlands wird nicht entsprochen sowie das Abhängig machen von Garantien
 - die Auslieferung im Inland wohnender Ausländer

2.c) ii) Rechtliche Grundlagen und Prämissen der Verteidigertätigkeit in transnationalen Fällen

1. Die Strafverteidigung bedarf keiner Ermächtigungsgrundlage hierfür.
2. Sie hat die Befugnisse wie jede Privatperson.
3. Strafverteidiger und Privatpersonen können kein Ersuchen an einen anderen Staat stellen.
4. Beschleunigung – die Verteidigung kann das ihr Mögliche zur Beschleunigung (der Erledigung) eines Ersuchens tun, soweit dies im Mandanteninteresse ist.
5. Denken in beide Richtungen

Es geht um das zugrunde liegende Strafverfahren und das Rechtshilfeersuchen. Beides ist zu bedenken (in der Regel mit ausländischer Kollegin).

2.c) ii) Vertretung im Zulässigkeits- und Bewilligungsverfahren

Hinweis, dass in der Regel keine Tatverdachtsprüfung stattfindet

(Ausnahme BGH: St 32, 314, 323 ff. und Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 09.10.2009 – 2 BvR 2115/09)

- Verfahren in der Auslieferungshaft
Richter bei dem AG stellt die Identität fest und hört an.
OLG entscheidet über die Einwendungen des Verfolgten gegen den Auslieferungshaftbefehl und/oder dessen Vollzug (Höchstfristen gem. Art. 16 Abs. 4 Europäisches Auslieferungsübereinkommen bzw. § 16 Abs. 2 IRG beachten).
Verzicht auf die Zulässigkeitsentscheidung des OLG und den Spezialitätsschutz (u. U. im Interesse des Mandanten)
- Sonstige Vertretung in Rechtsschutzverfahren (Verfahren der sonstigen Rechtshilfe §§ 59 ff. IRG, hier § 61 IRG, insb. Abs. 1 S. 2 zweite Alternative)
- Gegen Entscheidungen des OLG nur Verfassungsbeschwerde möglich (sehr streng gehandhabte Voraussetzungen)
- Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 18.05.2010 – 1 B 1/10) fällt das OLG die Zulässigkeitsentscheidung (§ 29 IRG) und eventuell eine erneute Entscheidung (§ 33 IRG) und eine Entscheidung über die Anfechtung der Bewilligung (§§ 29, 79 Abs. 2 IRG analog)
- Aushandeln von Bedingungen (bis auf die Todesstrafe ungeklärt: hat der Verfolgte einen gerichtlich überprüfbaren Anspruch darauf, dass die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung mit einschränkenden Bedingungen versieht, z. B. Herausgabe von Geschäftsunterlagen mit der Bedingung, dass diese im ersuchenden Staat vor Kenntnisnahme durch Verfahrensunbeteiligte geschützt werden.

2.c) ii) praktische Fragen im Mandat

1. Mandatsanbahnung in der Regel über Freunde/Kollegen/nationale Vertretung
2. Besuchserlaubnis (auch für nötigen Dolmetscher) bei der Generalstaatsanwaltschaft oder dem zuständigen OLG beantragen (Ersatz der Kosten für den Dolmetscher, werden in der Regel ersetzt)
3. Schneller Besuch des Mandanten (bei Vorführung vor dem Amtsgericht bereits eingelassen?/Mandant spricht in der Regel kein Deutsch. Da Folgendes besprechen:
 - Weiteres Auslieferungs-/Rechtshilfeverfahren
 - Hinweis, dass in der Regel keine Tatverdachtsprüfung stattfindet
 - Weiß Mandant über Verfahren im anderen Land Bescheid. Ist für sein Schweigen und einen sofortigen Besuch dort bei Auslieferung Sorge getragen.
 - Mandant in seiner Sprache abgefasstes Auslieferungsersuchen und Anschreiben übergeben
 - auch bei Verteidigungsunterlagen (auch in Englisch oder deren Sprache) übergeben
 - Vollmacht unterschreiben lassen (Deutsch und in Englisch oder anderer Sprache)
 - Medizinische Untersuchung des Mandanten (Erkrankungen)
 - Organisieren sozialer Kontakte (Inhaftierte des selben Kulturkreises, Zugang zu ausländischer Literatur in der Bibliothek, Besuch des Anstaltspfarrers, Besuch des Konsulats/der auf Grund eines Auslieferungsersuchens Inhaftierte steht einem Untersuchungshäftling gleich)
 - Kontakt zu Familienangehörigen, Freunden und Geschäftspartnern (Telefonerlaubnis?)
 - Kontakt mit ausländischem Verteidigerkollegen (wenn bereits benannt: Briefverkehr zwischen Mandant und ihm unterfällt § 148 StPO: dafür Sorge tragen!), sonst via z.B. ECBA einen versuchen zu finden.
 - Beantragung der Beiordnung als Pflichtbeistand gem. § 40 Abs. 2 IRG

RVG-Gebühren:

Verfahrensgebühr für Wahlbeistand 100,00 € bis 690,00 € (6101 VV RVG)

Terminsgebühr für Wahlbeistand 130,00 € bis 930,00 € (6102 VV RVG)

Verfahrensgebühr Pflichtbeistand 316,00 €

Terminsgebühr Pflichtbeistand 424,00 €

Bei ablehnender Zulässigkeitsentscheidung werden die Kosten auf Antrag der Staatskasse auferlegt (§ 77 Abs. 1 IRG i. V. m. §§ 467, 467 a StPO)

2.c) ii) Überlegungen für die richtige Vorgehensweise

- nur wichtig ist das Zulässigkeitsverfahren
- möglichst genaue Kenntnis des zu Grunde liegenden Strafverfahrens (Kontakt mit dem ausländischen Kollegen)
Ohne einen solchen Kollegen ist die Überprüfung der ausländischen Rechtsmaterie schwer und es bleibt nur eine selbst gefertigte Übersetzung oder eine Anfrage nach gutachterlicher Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Ist der Tatvorwurf hinreichend präzise nach Ort, Zeit und Handlung in dem Auslieferungshaftbefehl in den Auslieferungsunterlagen beschrieben?
- Ist die dem Auslieferungersuchen zu Grunde liegende Tat nach deutschem Recht strafbar bzw. besteht beiderseitige Straf- und Verfolgbarkeit?
- Liegt eine Abwesenheitsverurteilung vor? Falls ja: Liegt ein Ausnahmefall vor, der die Auslieferung dennoch erlaubt?
- Bestehen besondere Anhaltspunkte und/oder Beweislagen –idealerweise aus der Verfahrensakte des ersuchenden Staates-, die erhebliche Zweifel an dem Tatverdacht zu begründen geeignet sind und das OLG veranlassen könnten, in die ausnahmsweise Tatverdachtsprüfung nach § 10 Abs. 2 IRG einzusteigen?
- Würde eine Auslieferung gegen den Ordre Public des § 73 IRG verstoßen (das heißt, droht dem Verfolgten eine unerträglich harte und unangemessene Verurteilung, Folter, unmenschliche, grausame oder erniedrigende Behandlung oder menschenunwürdige Haftbedingungen)?

2.c) ii) Überlegungen für die richtige Vorgehensweise (weiter)

- Droht die Todesstrafe (siehe § 8 IRG)?
- Besteht zu dem Vorwurf eine anderweitige rechtskräftige Verurteilung oder vergleichbare Sanktionierung?
- Existieren weitere Strafverfahren im ersuchenden Staat oder anderen Staaten?
- Ist die vorläufige Bewilligungsentscheidung sorgsam und ermessensfehlerfrei begründet worden?
- Besteht eine deutsche Gerichtsbarkeit für die vorgeworfene Tat? Wenn ja: Wäre diese nach dem deutschen Recht verjährt?
- Ist der Mandant deutscher Staatsangehöriger und handelt es sich bei der vorgeworfenen Tat um eine solche mit In- und Auslandsbezug (§ 80 IRG)? Wenn ja: Ist rechtlich und tatsächlich der Schwerpunkt der Tat in Deutschland als sogenannter Inlandsfall darstellbar?
- Rüge des fehlenden konsularischen Beistands (führt aber nur zur Zeitverzögerung)
- Verfassungsbeschwerde nach Auslieferungszulässigkeit durch das OLG? Dann mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbinden
- Ist die Auslieferungshaft unverhältnismäßig? Im ersuchenden Staat sofort Haftverschonung?
- In 2020 waren die Themen Brexit, Corona und Haftbedingungen in den Judikaten behandelte.

2.c) ii) Tätigkeit vor Eingang eines ausländischen Ersuchens (insbesondere bei Sicherstellungsrechtshilfe)

- Da hier schnelles Handeln vorgesehen ist, ohne dass der ersuchte Staat groß prüft: im ersuchenden Staat die Grundlage für eine Suche bekämpfen/ „Schutzschrift“ an die zuständige deutsche Strafverfolgungsbehörde Argument „Recht Dritter“ nach Art. 5 Rahmenbeschluss-Sicherstellung
- Weiteres Beispiel: ein deutsches Rechtshilfeersuchen, gerichtet auf Dokumente droht. Evtl. –je nach Mandanteninteresse- bereits eine Auswahl treffen, um das Ersuchen schnell zu erledigen.
- Warnen vor Reisefreiheit nach Nichtauslieferung aus Deutschland (in jedem anderen Staat wieder möglich).
- Anrechnung ausländischer Haft (§ 51 Abs. 4 StGB: Mehr als 1 : 1?)
- Vernehmung ausländischer oder sich im Ausland aufhaltender Zeugen
- Justiz einbindende Absprachen (Einlassung von deutscher Polizei, Zusicherung § 31 BtMG, Verhinderung der Auslieferung wegen dieser Tat an ersuchenden Staat)

Websites:

European criminal bar association: www.ecba.org

International bar association: www.ibanet.org

International Criminal Defence Attorneys Association: www.aiad-icdaa.org

2.c) jj) Aus-/Durch- und Einlieferung – statistisch

Das Bundesjustizamt veröffentlicht jährlich im Januar für das Vorvorjahr zu den drei oben genannten Punkten Statistiken. Für das Jahr 2018 (siehe Link in den Literaturangaben) verhält es sich wie folgt:

Ersuchen um Auslieferung aus der Bundesrepublik Deutschland

- Wegen Strafverfolgung: rückständige 683, neu eingegangene 808, erledigte 844, noch offene 647
- Strafvollstreckung: rückständige 847, neue eingegangene 952, erledigte 1046, unerledigte 753

Es handelt sich hier um sämtliche Länder. Numerisch ins Auge fallen (mit höheren Zahlen) Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn. In der Statistik werden dann die Auslieferungsersuchen noch nach Ländern und Deliktgruppen aufgegliedert

2.c) jj) Aus-/Durch- und Einlieferung statistisch

Ersuchen um die **Durchlieferung durch die Bundesrepublik Deutschland** gab es zu Zwecken der Strafverfolgung wie folgt:

rückständige 20, neu 112, erledigt 125, unerledigt 7

Strafvollstreckung: rückständig 8, neu 36, erledigt 37, unerledigt 7

Einlieferungsverfahren 2018

Die Bundesrepublik hat wie folgt andere Staaten um **Auslieferung** ersucht:

Wegen **Strafverfolgung**: rückständig 741, neu ausgegangene 1.115, erledigte 1.274, unerledigte 582

Wegen **Strafvollstreckung**: rückständig 160, neu ausgegangene 193, erledigte 225, unerledigte 127

Hier wird nach Ländern und Deliktsgruppen aufgeschlüsselt. Numerisch fallen auf Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn und das Vereinigte Königreich

Ersuchen um **Durchlieferung durch ausländische Staaten** gab es insgesamt in 2018 ein rückständiges wegen Strafverfolgung und eine neu ausgegangene wegen Strafvollstreckung

Zu guter Letzt führt die Statistik noch Ersuchen um Vollstreckungshilfe aus der Bundesrepublik Deutschland und Ersuchen um Vollstreckungshilfe in die Bundesrepublik auf.

2. c) kk) Fazit und Diskussion

Eher Verwaltungsrecht, sehr zeitintensiv, Auslandskontakt zwingend (Fremdsprache?), viele Rechtsquellen, unbedingt aktuelle Gerichtsentscheidungen (insb. die des EuGH zu den Haftbedingungen) kennen. Oft mühsam, insb. Kontakt mit Mdt und Anwalt im ersuchenden Staat bzw. mit beiden in die Haftanstalt. Problematisch sind weiter die Verhältnismäßigkeit (im ersuchenden Staat Haftverschonung, im ersuchten nicht) und die Informationsbeschaffung zum Verfahrensgang im ersuchenden Staat. Unbedingt darauf achten, ob Mandant nach Auslieferung im dortigen Staat gut versorgt ist.

2. c) II) Literatur zum europäischen Haftbefehl

1. Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmans: Internationales Strafrecht, Heidelberg, 2. Auflage 2018
2. Ahlbrecht: Verteidigung tut not!, in: Berliner Anwaltsblatt 2020, 297 f
3. Ambos, Kai: Internationales Strafrecht, München, 5. Auflage 2018
4. Ambos/König/Rackow HRSG: Rechtshilferecht in Strafsachen, Baden-Baden, 2. Auflage, 2020
5. Ambos/Rackow: Rspr. Zum Euroäischen Strafrecht- 2018 bsi 3/2020, in: NStZ 2020, 397-401
6. Böhm, Klaus Michael: Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, in: NStZ 2020, 204-211
7. European Criminal Bar Association: Handbook on the European Arrest Warrant, s. Link nächste Folie
8. Europäische Kommission: Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls, Bekanntmachung vom 28.09.2017, s. Link nächste Folie
9. Hackner/Schierholt: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Auflage, München, 2017
10. Jährliche Auslieferungsstatistik des Bundesamtes für Justiz, s. Link nächste Folie
11. Kiefer, Wilhelm J.(ed.): Der europäische Haftbefehl – Die EuGH Rechtsprechung, 2020, Taschenbuch
12. Meyer, Frank: Verteidigung gegen einen EU-Haftbefehl, in: StV 2020, 644-650
13. Satzger, Helmut: Internationales und europäisches Strafrecht, Baden-Baden, 8. Auflage, 2018
14. Schomburg/Lagodny: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, München, 6. Auflage, 2020

2. c) II) Literatur zum europäischen Haftbefehl weiter

1. Auslieferungsstatistik: jährlich im Januar veröffentlicht für das Vorvorjahr (z. Zt. 2018 im Januar 2020 veröffentlicht) unter [BfJ - Auslieferung \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html;jsessionid=6A2FEEBF1D26C2B71B7F9E40138FA9E0.1_cid370)
2. Die Justizstatistiken werden bei dem Bundesamt für Justiz auch gebündelt und dort präsentiert:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html;jsessionid=6A2FEEBF1D26C2B71B7F9E40138FA9E0.1_cid370
3. <http://www.ecba.org/content/index.php/124-featured/727-ecba-handbook-on-the-eaw-for-defence-lawyers> (Handbuch auf Englisch der ECBA)
4. https://e-justice.europa.eu/content_european_arrest_warrant-90-maximize-en.do (Handbuch der Kommission zum EHB, auch auf Deutsch dort herunterzuladen)

2. c) II) weitere hilfreiche Webseiten für den EUHb

Zur Literatur

- Beim europäischen Haftbefehl: Europäisches Justizielles Netzwerk (insbesondere zur Findung der zuständigen Behörden nebst deren Kontaktdaten)
- <http://www.ejn-crimjust.europa.eu>
- Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung/Lagodny: § 22 Transnationales Strafverfahren, Seite 932 – 956, 2. Auflage, München 2014
- Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) [BMJV | Start | Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten \(RiVAST\)](#)
- Übereinkommen des Europarats (CoE): www.conventions.coe.int
- Für Auskünfte zum ausländischen nationalen Recht siehe die Links im Internationaler Rechtshilfekommentar von Schomburg sowie die Linkliste unter www.department-ambos.uni-goettingen.de und Gutachtenanfrage ans Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg, <http://www.iuscrim.mpg.de>
- Handbuch der Europäischen Kommission mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (136 Seiten in Deutsch als pdf, unter: [Europäisches Justizportal - Europäischer Haftbefehl \(europa.eu\)](http://www.europa.eu) dort auch noch viele weitere Informationen)

3. Ausklang: Schluss: Es ist geschafft!

Werbung für eine Theateraufführung in Cottbus

WENIGER ARBEITEN

MEHR ITALIEN

3. Ausklang: Schluss: Es ist geschafft!

Ich hoffe, ich konnte Ihr Interesse für den Zustand des Strafrechtes - statistisch, der Untersuchungshaft (Fluchtgefahr) und den Umgang mit dem europäischen Haftbefehl wecken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Geduld!

Rechtsanwalt Thomas Röth, Fachanwalt für Strafrecht

Eisenacher Str. 2, 10777 Berlin

Tel: +49/30/20615760 Fax +49/30/20615765

Email: ra.roeth@liebert-roeth.de